



AMTSBLATT

für den Landkreis Greiz

Beschlüsse der 5. Sitzung des Kreistages Greiz am 01.06.2010

- 1 Genehmigung der Niederschrift der 4. Sitzung des Kreistages Greiz am 02.03.2010

Beschluss 82/2010

Der Kreistag genehmigt die Niederschrift der 4. Sitzung des Kreistages Greiz am 02.03.2010 in der vorliegenden Fassung.

Abstimmresultat:

einstimmig angenommen

Ja 44

- 4 Bewerbung des Landkreises Greiz um die eigenständige Wahrnehmung der Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende
Vorlage: 1411/2010

Beschluss 83/2010

Der Kreistag befürwortet die Bewerbung des Landkreises Greiz für die eigenständige Wahrnehmung der Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Er beauftragt die Verwaltung den förmlichen Antrag vorzubereiten und die erforderlichen Bewerbungsunterlagen zu erarbeiten.

Abstimmresultat:

mit Mehrheit angenommen

Ja 34 Nein 4 Enthaltung 6

- 5 Ergebnisse der Machbarkeitsuntersuchung zur Erweiterung des Verkehrsverbundes Mittelthüringen (VMT) - Beschlussfassung über die Ablehnung des Beitritts des Landkreises Greiz
Vorlage: 1412/2010

Beschluss 84/2010

Der Kreistag Greiz lehnt den Beitritt des Landkreises Greiz zum Verkehrsverbund Mittelthüringen (VMT) ab.

Abstimmresultat:

mit Mehrheit angenommen

- 6 Überplanmäßige Ausgabe für die Gewährung zusätzlicher Finanzhilfen für eine bedarfsgerechte Verkehrsbedienung an die Verkehrsunternehmen im Landkreis Greiz zum teilweisen Ausgleich der Jahresfehlbeträge 2009
Vorlage: 1419/2010

Beschluss 85/2010

Der Kreistag Greiz beschließt überplanmäßige Ausgaben

- in Höhe von 551.553,00 € in der HHSt 79200.71500 für Zuwendungen an die kommunalen Verkehrsunternehmen im Landkreis Greiz und
- in Höhe von 39.675,00 € in der HHSt 79200.71700 für Zuwendungen an die privaten Verkehrsunternehmen für eine bedarfsgerechte Verkehrsbedienung zum anteiligen Ausgleich der Jahresfehlbeträge 2009. Die Deckung erfolgt durch Zuführung vom Vermögenshaushalt (aus Entnahme Sonderrücklage ÖPNV – HHSt 79200.28502).

Abstimmresultat:

mit Mehrheit angenommen

- 7 Außerplanmäßige Ausgabe für die Gewährung von Gesellschafterzuschüssen an die Unternehmen PRG Personen- und Reiseverkehrs-GmbH Greiz und RVG Regionalverkehr Gera/Land GmbH zum teilweisen Ausgleich des Jahresfehlbetrages 2009
Vorlage: 1418/2010

Beschluss 86/2010

1. Der Kreistag Greiz beschließt außerplanmäßige Ausgaben für die Gewährung von einmaligen Gesellschafterzuschüssen im Jahr 2010

- in Höhe von 50.231,26 € in der HHSt 79200.71521 an die PRG Personen- und Reiseverkehrs-GmbH Greiz und
- in Höhe von 161.461,46 € in der HHSt 79200.71522 an die RVG Regionalverkehr Gera/Land GmbH

zum anteiligen Ausgleich der voraussichtlich zum 31.12.2009 entstandenen Jahresfehlbeträge.

Die Deckung erfolgt durch Zuführung vom Vermögenshaushalt (aus Entnahme Sonderrücklage ÖPNV – HHSt. 79200.28502).

- Der Kreistag Greiz ermächtigt den Vertreter des Gesellschafters, entsprechende Gesellschafterbeschlüsse zu fassen.

Abstimmresultat:

mit Mehrheit angenommen

- 8 Beschlussfassung zum Verkehrsfinanzierungs- und Verkehrsqualifizierungsvertrag über die Finanzierung und Qualitätssicherung der durch die Verkehrsunternehmen im Bediengebiet des Landkreises Greiz erbrachten ÖPNV-Verkehrsleistungen
Vorlage: 1413/2010

Beschluss 87/2010

1. Der Kreistag Greiz beschließt, dass die in Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2007 mit den Verkehrsunternehmen nach Maßgabe insbesondere der Artikel 4 und 6 der Verordnung abzuschließenden öffentlichen Dienstleistungsaufträge im Bediengebiet des Landkreises Greiz auf Basis des in der Anlage zum Beschluss befindlichen Verkehrsfinanzierungs- und Verkehrsqualifizierungsvertrages erfolgt.

2. Die Landrätin wird gemäß § 107 Abs. 3 S. 1 ThürKO mit ihrer Zustimmung die Aufgabe übertragen, unter Beachtung der Beschlussziffer 1 sowie der gemäß Haushaltsplan zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel mit den Verkehrsunternehmen PRG Personen- und Reiseverkehrs-GmbH Greiz, RVG Regionalverkehr Gera/Land GmbH, Omnibusbetrieb Dipl.-Ing. (FH) Günter Herzum und Omnibusbetrieb Hartmut Piehler die jeweiligen Einzelverträge unter Beachtung der insoweit in der Verordnung zur Bemessung der Ausgleichsleistung geltenden Kriterien abzuschließen.

3. Die Landrätin wird ferner gemäß § 107 Abs. 3 S. 1 ThürKO mit ihrer Zustimmung die Aufgabe übertragen, die Verträge während ihrer Laufzeit unter Beachtung des Haushaltsplanes veränderten wirtschaftlichen und rechtlichen Bedingungen anzupassen.

4. Der Kreistag beschließt zur Erfüllung des abzuschließenden Verkehrsfinanzierungs- und Verkehrsqualifizierungsvertrages zwischen dem Aufgabenträger Landkreis Greiz und den beauftragten Verkehrsunternehmen überplanmäßige Ausgaben im Haushaltsjahr 2010 im Deckungskreis D 0038 (ÖPNV und Schülerbeförderung) in Höhe von insgesamt 447.000,00 € in folgenden Haushaltsstellen:

- 79200.71500	Ausgleichszahlungen an die kommunalen Verkehrsunternehmen im Landkreis Greiz	358.700,00 €
- 79200.71700	Ausgleichszahlungen an die privaten Verkehrsunternehmen.	88.300,00 €

Die Deckung erfolgt durch Zuführung vom Vermögenshaushalt (aus Entnahme Sonderrücklage ÖPNV – HHSt 79200.28502).

Abstimmresultat:

mit Mehrheit angenommen

- 9 Außerplanmäßige Ausgabe für das Vorhaben Instandsetzung der Fußböden in der Regelschule G. E. Lessing in Greiz, Scheubestraße
Vorlage: 1415/2010

Beschluss 88/2010

Der Kreistag beschließt eine außerplanmäßige Ausgabe in der HHSt 22543.50002 (Unterhalt der Grundstücke und baulichen Anlagen Regelschule Lessing Greiz) in Höhe von 250.000,00 €. Die Deckung erfolgt durch eine verminderte Zuführung zum Vermögenshaushalt (HHSt 91500.86000). Ergeben sich im Rahmen des Jahresabschlusses 2010 alternative Deckungsmöglichkeiten durch Haushaltsverbesserungen im Verwaltungshaushalt, werden diese vorrangig eingesetzt.

Abstimmresultat:

mit Mehrheit angenommen

- 10 Antrag der Einwohner des Ortsteils der Stadt Gera, Cretzschwitz/Söllmnitz, auf Ausgliederung aus der Stadt Gera und Aufnahme in den Bestand des Landkreises Greiz
Vorlage: 1420/2010

Beschluss 89/2010

Der Landkreis Greiz stimmt einer Eingliederung des Territoriums des jetzigen Ortsteils der Stadt Gera, Cretzschwitz/Söllmnitz, als selbständige Gemeinden in sein Landkreisgebiet zu.

Abstimmresultat:

mit Mehrheit angenommen



11 Bestätigung der Bewerber zur Aufnahme in die Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter für das Verwaltungsgericht Gera
Vorlage: 1416/2010

Beschluss 90/2010

Der Kreistag beschließt die Aufnahme von Claudia Jedan in die Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter für das Verwaltungsgericht in Gera.

Abstimmergebnis:
mit Mehrheit angenommen

Der Kreistag beschließt die Aufnahme von Ramona Sawatzky in die Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter für das Verwaltungsgericht in Gera.

Abstimmergebnis:
mit Mehrheit angenommen

Der Kreistag beschließt die Aufnahme von Klaus Kannenberg in die Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter für das Verwaltungsgericht in Gera.

Abstimmergebnis:
mit Mehrheit angenommen

Der Kreistag beschließt die Aufnahme von Reinhilde Machalet in die Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter für das Verwaltungsgericht in Gera.

Abstimmergebnis:
mit Mehrheit angenommen

Der Kreistag beschließt die Aufnahme von Jürgen Tittes in die Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter für das Verwaltungsgericht in Gera.

Abstimmergebnis:
mit Mehrheit angenommen

Der Kreistag beschließt die Aufnahme von Jürgen Glaser in die Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter für das Verwaltungsgericht in Gera.

Abstimmergebnis:
mit Mehrheit angenommen

Der Kreistag beschließt die Aufnahme von Karla Saberau in die Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter für das Verwaltungsgericht in Gera.

Abstimmergebnis:
mit Mehrheit angenommen

Der Kreistag beschließt die Aufnahme von Torsten Meier in die Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter für das Verwaltungsgericht in Gera.

Abstimmergebnis:
mit Mehrheit angenommen

Der Kreistag beschließt die Aufnahme von Alexander Popp in die Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter für das Verwaltungsgericht in Gera.

Abstimmergebnis:
mit Mehrheit angenommen

Der Kreistag beschließt die Aufnahme von Romana Wolf in die Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter für das Verwaltungsgericht in Gera.

Abstimmergebnis:
mit Mehrheit angenommen

Der Kreistag beschließt die Aufnahme von Hans-Ludwig Krzykowski in die Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter für das Verwaltungsgericht in Gera.

Abstimmergebnis:
mit Mehrheit angenommen

Der Kreistag beschließt die Aufnahme von Petra Baumgärtel in die Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter für das Verwaltungsgericht in Gera.

Abstimmergebnis:
mit Mehrheit angenommen

Der Kreistag beschließt die Aufnahme von Siegfried Seidel in die Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter für das Verwaltungsgericht in Gera.

Abstimmergebnis:
mit Mehrheit angenommen

Der Kreistag beschließt die Aufnahme von Christa Buschendorf in die Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter für das Verwaltungsgericht in Gera.

Abstimmergebnis:
mit Mehrheit angenommen

Der Kreistag beschließt die Aufnahme von Silvio Gneupel in die Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter für das Verwaltungsgericht in Gera.

Abstimmergebnis:
mit Mehrheit angenommen

Der Kreistag beschließt die Aufnahme von Ingrid Martini in die Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter für das Verwaltungsgericht in Gera.

Abstimmergebnis:
mit Mehrheit angenommen

Der Kreistag beschließt die Aufnahme von Birgit Pfeifer in die Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter für das Verwaltungsgericht in Gera.

Abstimmergebnis:
mit Mehrheit angenommen

Der Kreistag beschließt die Aufnahme von Reimund Kasperowitsch in die Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter für das Verwaltungsgericht in Gera.

Abstimmergebnis:
mit Mehrheit angenommen

Der Kreistag beschließt die Aufnahme von Steffi Beubler in die Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter für das Verwaltungsgericht in Gera.

Abstimmergebnis:
mit Mehrheit angenommen

Der Kreistag beschließt die Aufnahme von Steffen Müller in die Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter für das Verwaltungsgericht in Gera.

Abstimmergebnis:
mit Mehrheit angenommen

Der Kreistag beschließt die Aufnahme von Reinhard Kuschel in die Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter für das Verwaltungsgericht in Gera.

Abstimmergebnis:
mit Mehrheit angenommen

Der Kreistag beschließt die Aufnahme von Gerlinde Walde in die Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter für das Verwaltungsgericht in Gera.

Abstimmergebnis:
mit Mehrheit angenommen

Der Kreistag beschließt die Aufnahme von Stanislaw Sedlacik in die Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter für das Verwaltungsgericht in Gera.

Abstimmergebnis:
mit Mehrheit abgelehnt

Der Kreistag beschließt die Aufnahme von Maik Dietz in die Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter für das Verwaltungsgericht in Gera.

Abstimmergebnis:
mit Mehrheit angenommen

Der Kreistag beschließt die Aufnahme von Bernd Andreas in die Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter für das Verwaltungsgericht in Gera.

Abstimmergebnis:
mit Mehrheit angenommen

Der Kreistag beschließt die Aufnahme von Jens Petri in die Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter für das Verwaltungsgericht in Gera.

Abstimmergebnis:
mit Mehrheit angenommen

Der Kreistag beschließt die Aufnahme von Ines Zipfel in die Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter für das Verwaltungsgericht in Gera.

Abstimmergebnis:
mit Mehrheit angenommen
30 Ja 4 Nein 10 Enthaltungen



Der Kreistag beschließt die Aufnahme von Steffen Hermann in die Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter für das Verwaltungsgericht in Gera.

Abstimmergebnis:
mit Mehrheit angenommen

Der Kreistag beschließt die Aufnahme von Ralf Jarling in die Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter für das Verwaltungsgericht in Gera.

Abstimmergebnis:
mit Mehrheit angenommen

Der Kreistag beschließt die Aufnahme von Gerhard Jalowski in die Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter für das Verwaltungsgericht in Gera.

Abstimmergebnis:
mit Mehrheit angenommen

Der Kreistag beschließt die Aufnahme von Gabriele Schauer in die Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter für das Verwaltungsgericht in Gera.

Abstimmergebnis:
mit Mehrheit angenommen

Der Kreistag beschließt die Aufnahme von Kristina Theilig in die Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter für das Verwaltungsgericht in Gera.

Abstimmergebnis:
mit Mehrheit angenommen

Der Kreistag beschließt die Aufnahme von Cornelia Simon in die Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter für das Verwaltungsgericht in Gera.

Abstimmergebnis:
mit Mehrheit angenommen

Der Kreistag beschließt die Aufnahme von Stephan Marek in die Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter für das Verwaltungsgericht in Gera.

Abstimmergebnis:
mit Mehrheit angenommen

Der Kreistag beschließt die Aufnahme von Rainer Löffler in die Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter für das Verwaltungsgericht in Gera.

Abstimmergebnis:
mit Mehrheit angenommen

Der Kreistag beschließt die Aufnahme von Uwe Wagner in die Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter für das Verwaltungsgericht in Gera.

Abstimmergebnis:
mit Mehrheit angenommen

Der Kreistag beschließt die Aufnahme von Regina Zimmermann in die Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter für das Verwaltungsgericht in Gera.

Abstimmergebnis:
mit Mehrheit angenommen

Der Kreistag beschließt die Aufnahme von Silke Flaake in die Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter für das Verwaltungsgericht in Gera.

Abstimmergebnis:
mit Mehrheit angenommen

Der Kreistag beschließt die Aufnahme von Peter Geilert in die Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter für das Verwaltungsgericht in Gera.

Abstimmergebnis:
mit Mehrheit angenommen

Der Kreistag beschließt die Aufnahme von Holger Rudolf in die Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter für das Verwaltungsgericht in Gera.

Abstimmergebnis:
mit Mehrheit angenommen

Der Kreistag beschließt die Aufnahme von Martina Munzert in die Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter für das Verwaltungsgericht in Gera.

Abstimmergebnis:
mit Mehrheit angenommen

Der Kreistag beschließt die Aufnahme von Siegfried Hempel in die Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter für das Verwaltungsgericht in Gera.

Abstimmergebnis:
mit Mehrheit angenommen

Der Kreistag beschließt die Aufnahme von Adelheid Wächter in die Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter für das Verwaltungsgericht in Gera.

Abstimmergebnis:
mit Mehrheit angenommen

Der Kreistag beschließt die Aufnahme von Günther Franke in die Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter für das Verwaltungsgericht in Gera.

Abstimmergebnis:
mit Mehrheit angenommen

Der Kreistag beschließt die Aufnahme von Petra Vogel in die Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter für das Verwaltungsgericht in Gera.

Abstimmergebnis:
mit Mehrheit angenommen

Der Kreistag beschließt die Aufnahme von Siegfried Wieder in die Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter für das Verwaltungsgericht in Gera.

Abstimmergebnis:
mit Mehrheit angenommen

Der Kreistag beschließt die Aufnahme von Martin Kaufmann in die Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter für das Verwaltungsgericht in Gera.

Abstimmergebnis:
mit Mehrheit angenommen

Der Kreistag beschließt die Aufnahme von Gerhard Geyer in die Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter für das Verwaltungsgericht in Gera.

Abstimmergebnis:
mit Mehrheit angenommen

Der Kreistag beschließt die Aufnahme von Manfred Treiss in die Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter für das Verwaltungsgericht in Gera.

Abstimmergebnis:
mit Mehrheit angenommen

13 Antrag auf Umbesetzung in den Ausschüssen des Kreistages Vorlage: 1423/2010

Beschluss 91/2010 Ausschussmitglieder

Der Kreistag bestätigt auf Vorschlag der Fraktion IWA-BIZ-BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das Kreistagsmitglied Ricarda Gebauer als Mitglied des Kreis- und Finanzausschusses.

Abstimmergebnis:
mit Mehrheit angenommen

Der Kreistag bestätigt auf Vorschlag der Fraktion IWA-BIZ-BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das Kreistagsmitglied Doris Smieskol als Mitglied des Bau- und Vergabeausschusses.

Abstimmergebnis:
mit Mehrheit angenommen

Der Kreistag bestätigt auf Vorschlag der Fraktion IWA-BIZ-BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das Kreistagsmitglied Doris Smieskol als Mitglied des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport.

Abstimmergebnis:
mit Mehrheit angenommen

Der Kreistag bestätigt auf Vorschlag der Fraktion IWA-BIZ-BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das Kreistagsmitglied Siegmund Borek als Mitglied des Ausschusses für Soziales und Gesundheit.

Abstimmergebnis:
mit Mehrheit angenommen

Der Kreistag bestätigt auf Vorschlag der Fraktion IWA-BIZ-BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das Kreistagsmitglied Jens Geißler als Mitglied des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr.

Abstimmergebnis:
mit Mehrheit angenommen

Der Kreistag bestätigt auf Vorschlag der Fraktion IWA-BIZ-BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das Kreistagsmitglied Siegmund Borek als Mitglied



des Werkausschusses der Kreisstraßenmeisterei.

Abstimmergebnis:
mit Mehrheit angenommen

Beschluss 92/2010 **Stellvertretende Ausschussmitglieder**

Der Kreistag bestätigt auf Vorschlag der Fraktion IWA-BIZ-BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das Kreistagsmitglied Jens Geißler als stellvertretendes Mitglied des Kreis- und Finanzausschusses.

Abstimmergebnis:
mit Mehrheit angenommen

Der Kreistag bestätigt auf Vorschlag der Fraktion IWA-BIZ-BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das Kreistagsmitglied Siegmund Borek als stellvertretendes Mitglied des Bau- und Vergabeausschusses.

Abstimmergebnis:
mit Mehrheit angenommen

Der Kreistag bestätigt auf Vorschlag der Fraktion IWA-BIZ-BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das Kreistagsmitglied Siegmund Borek als stellvertretendes Mitglied des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport.

Abstimmergebnis:
mit Mehrheit angenommen

Der Kreistag bestätigt auf Vorschlag der Fraktion IWA-BIZ-BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das Kreistagsmitglied Doris Smieskol als stellvertretendes Mitglied des Ausschusses für Soziales und Gesundheit.

Abstimmergebnis:
mit Mehrheit angenommen

Der Kreistag bestätigt auf Vorschlag der Fraktion IWA-BIZ-BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das Kreistagsmitglied Ricarda Gebauer als stellvertretendes Mitglied des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr.

Abstimmergebnis:
mit Mehrheit angenommen

Der Kreistag bestätigt auf Vorschlag der Fraktion IWA-BIZ-BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das Kreistagsmitglied Jens Geißler als stellvertretendes Mitglied des Werkausschusses der Kreisstraßenmeisterei.

Abstimmergebnis:
mit Mehrheit angenommen

Beschlüsse der 6. Sitzung des Kreistages Greiz am 28.09.2010

**1 Genehmigung der Niederschrift der 5. Sitzung des Kreistages
Greiz am 01.06.2010**

Beschluss 93/2010

Der Kreistag genehmigt die Niederschrift der 5. Sitzung des Kreistages Greiz am 01.06.2010 in der vorliegenden Fassung.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen

**4 Entlastung des Verwaltungsrats der Sparkasse Gera-Greiz für das
Geschäftsjahr 2009
Vorlage: 1489/2010**

Beschluss 94/2010 **Rederecht**

Der Kreistag erteilt dem Vorstandsvorsitzenden der Sparkasse Gera-Greiz, Herrn Reichert, Rederecht zum Tagesordnungspunkt.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen

Beschluss 95/2010

Der Kreistag beschließt für das Geschäftsjahr 2009 die Entlastung des Verwaltungsrats der Sparkasse Gera-Greiz.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Beteiligt 2

**5 Feststellung des Jahresabschlusses 2009 des Eigenbetriebes Kreis-
straßenmeisterei des Landkreises Greiz (KSM), Entlastung der
Werkleitung für das Geschäftsjahr 2009, Stellungnahme des Werk-
ausschusses der KSM Greiz zum Jahresabschluss 2009
Vorlage: 1450/2010**

Beschluss 96/2010

Der Kreistag beschließt:
1. Der geprüfte Jahresabschluss 2009 des Eigenbetriebes Kreisstraßenmeisterei Greiz wird mit einer Bilanzsumme von 1.937.357,83 EUR und einem Jahresüberschuss in Höhe von 6.323,85 EUR festgestellt.

2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 6.323,85 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen

3. Der Werkleitung des Eigenbetriebes Kreisstraßenmeisterei Greiz wird für das Geschäftsjahr 2009 Entlastung erteilt.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen

**6 Feststellung des Jahresabschlusses 2009 der Entsorgungsgesellschaft mbH „Umwelt“, Bestätigung der Gewinnverwendung und Entlastung des Aufsichtsrates
Vorlage: 1483/2010**

Beschluss 97/2010

Der Kreistag beschließt, den Vertreter des Gesellschafters zu ermächtigen, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der geprüfte Jahresabschluss 2009 der Entsorgungsgesellschaft mbH „Umwelt“ wird mit einer Bilanzsumme von 1.872.643,89 EUR und einem Bilanzgewinn in Höhe von 477.700,81 EUR festgestellt.

2. Der Bilanzgewinn in Höhe von 477.700,81 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen

3. Dem Aufsichtsrat der Entsorgungsgesellschaft mbH „Umwelt“ wird für das Geschäftsjahr 2009 Entlastung erteilt.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Beteiligt 4

**7 Feststellung des Jahresabschlusses 2009, Bestätigung der Gewinnverwendung und Entlastung des Aufsichtsrates der PRG Personen- und Reiseverkehrs-GmbH Greiz
Vorlage: 1492/2010**

Beschluss 98/2010 **Rederecht**

Der Kreistag erteilt dem Geschäftsführer, Herrn Rieß, Rederecht zu den Tagesordnungspunkten 7, 8 und 9.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen

Beschluss 99/2010

Der Kreistag Greiz beschließt, den Vertreter des Gesellschafters zu ermächtigen, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der geprüfte Jahresabschluss 2009 der PRG Personen- und Reiseverkehrs GmbH Greiz wird mit einer Bilanzsumme von 5.031.967,07 EUR und einem Jahresfehlbetrag von 410.770,26 EUR festgestellt.

2. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 410.770,26 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.

3. 526.052,21 EUR werden aus der Kapitalrücklage entnommen und mit dem bestehenden Verlustvortrag verrechnet

Abstimmergebnis:
mit Mehrheit angenommen

4. Dem Aufsichtsrat der PRG Personen- und Reiseverkehrs GmbH Greiz wird für das Geschäftsjahr 2009 Entlastung erteilt.

Abstimmergebnis:
mit Mehrheit angenommen
Beteiligt 2

**8 Feststellung des Jahresabschlusses 2009, Bestätigung der Gewinnverwendung und Entlastung des Aufsichtsrates der RVG Regionalverkehr Gera/Land GmbH
Vorlage: 1493/2010**

Beschluss 100/2010

Der Kreistag Greiz beschließt, den Vertreter des Gesellschafters zu ermächtigen, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der geprüfte Jahresabschluss 2009 der RVG Regionalverkehr Gera/Land GmbH wird mit einer Bilanzsumme von 3.086.648,74 EUR und einem Jahresfehlbetrag von 352.475,46 EUR festgestellt.

2. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 352.475,46 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.

3. 254.471,90 EUR werden aus der Kapitalrücklage entnommen und mit den bestehenden Verlustvortrag verrechnet.

Abstimmergebnis:
mit Mehrheit angenommen

4. Dem Aufsichtsrat der RVG Regionalverkehr Gera/Land GmbH wird für das Geschäftsjahr 2009 Entlastung erteilt.

Abstimmergebnis:
mit Mehrheit angenommen
Beteiligt 2



9 Feststellung des Jahresabschlusses 2009, Bestätigung der Gewinnverwendung und Entlastung des Aufsichtsrates der GRZ Service- und Verwaltungsgesellschaft mbH
Vorlage: 1494/2010

Beschluss 101/2010

Der Kreistag Greiz beschließt, den Vertreter des Gesellschafters zu ermächtigen, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der geprüfte Jahresabschluss 2009 der GRZ Service- und Verwaltungsgesellschaft mbH wird mit einer Bilanzsumme in Höhe von 122.059,82 EUR und einem Bilanzgewinn in Höhe von 4.869,07 Euro festgestellt.

2. Der Bilanzgewinn in Höhe von 4.869,07 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen

3. Dem Aufsichtsrat der GRZ Service- und Verwaltungsgesellschaft mbH wird für das Geschäftsjahr 2009 Entlastung erteilt.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen

Beteiligt 2

10 Änderung des Gesellschaftsvertrages der Kreiskrankenhaus Greiz GmbH
Vorlage: 1477/2010

Beschluss 102/2010 Rederecht

Der Kreistag erteilt Rederecht für den Geschäftsführer der Kreiskrankenhaus Greiz GmbH, Herrn Rost.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen

Beschluss 103/2010

Der Kreistag beschließt:

1. Der Gesellschaftsvertrag der Kreiskrankenhaus Greiz GmbH erhält die geänderte Fassung gemäß Anlage 2.

2. Der Vertreter des Gesellschafters wird ermächtigt, alle dazu notwendigen Beschlüsse zu fassen.

3. Vom Notar angeregte formelle Änderungen bzw. Anpassungen des Gesellschaftsvertrages können vorgenommen werden.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen

11 Änderung des Gesellschaftsvertrages der Kreiskrankenhaus Schleiz gGmbH
Vorlage: 1478/2010

Beschluss 104/2010

Der Kreistag beschließt:

1. Der Gesellschaftsvertrag der Kreiskrankenhaus Schleiz gGmbH erhält die geänderte Fassung gemäß Anlage 2.

2. Der Vertreter des Gesellschafters wird ermächtigt, alle dazu notwendigen Beschlüsse zu fassen.

3. Vom Notar angeregte formelle Änderungen bzw. Anpassungen des Gesellschaftsvertrages können vorgenommen werden.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen

12 Änderung des Gesellschaftsvertrages des Medizinischen Versorgungszentrums der Kreiskrankenhaus Greiz GmbH - Poliklinik Greiz
Vorlage: 1479/2010

Beschluss 105/2010

Der Kreistag beschließt:

1. Der Gesellschaftsvertrag des Medizinischen Versorgungszentrums der Kreiskrankenhaus Greiz GmbH – Poliklinik Greiz erhält die geänderte Fassung gemäß Anlage 2.

2. Der Vertreter des Gesellschafters wird ermächtigt, alle dazu notwendigen Beschlüsse zu fassen.

3. Vom Notar angeregte formelle Änderungen bzw. Anpassungen des Gesellschaftsvertrages können vorgenommen werden.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen

13 Änderung des Gesellschaftsvertrages der Kreiskrankenhaus Ronneburg - Fachklinik für Geriatrie und Innere Medizin gGmbH
Vorlage: 1475/2010

Beschluss 106/2010

Der Kreistag beschließt:

1. Der Gesellschaftsvertrag der Kreiskrankenhaus Ronneburg – Fachklinik für Geriatrie und Innere Medizin gGmbH erhält die geänderte Fassung gemäß Anlage 2.

2. Der Vertreter des Gesellschafters wird ermächtigt, alle dazu notwendigen Beschlüsse zu fassen.

3. Vom Notar angeregte formelle Änderungen bzw. Anpassungen des Gesellschaftsvertrages können vorgenommen werden.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen

14 Änderung des Gesellschaftsvertrages der Pflegeheim Ronneburg gGmbH
Vorlage: 1476/2010

Beschluss 107/2010

Der Kreistag beschließt:

1. Der Gesellschaftsvertrag der Pflegeheim Ronneburg gGmbH erhält die geänderte Fassung gemäß Anlage 2.

2. Der Vertreter des Gesellschafters wird ermächtigt, alle dazu notwendigen Beschlüsse zu fassen.

3. Vom Notar angeregte formelle Änderungen bzw. Anpassungen des Gesellschaftsvertrages können vorgenommen werden.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen

15 Feststellung des Jahresabschlusses 2009 der Kreiskrankenhaus Ronneburg - Fachklinik für Geriatrie und Innere Medizin gGmbH, Bestätigung der Gewinnverwendung und Entlastung des Aufsichtsrates
Vorlage: 1495/2010

Beschluss 108/2010

Der Kreistag beschließt, den Vertreter des Gesellschafters zu ermächtigen, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der geprüfte Jahresabschluss 2009 der Kreiskrankenhaus Ronneburg - Fachklinik für Geriatrie und Innere Medizin gGmbH wird mit einer Bilanzsumme von 19.051.247,57 EUR, einem Jahresüberschuss in Höhe von 1.421.628,26 EUR und einem Bilanzgewinn von 0,00 EUR festgestellt.

2. Vom Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2009 in Höhe von 1.421.628,26 EUR werden 350.000,00 EUR unter der Voraussetzung der zeitnahen, ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung steuerbegünstigter Zwecke an den Gesellschafter Landkreis Greiz ausgeschüttet und der verbleibende Betrag in Höhe von 1.071.628,26 EUR wird in die Gewinnrücklage eingestellt.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen

3. Dem Aufsichtsrat der Kreiskrankenhaus Ronneburg - Fachklinik für Geriatrie und Innere Medizin gGmbH wird für das Geschäftsjahr 2009 Entlastung erteilt.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen

16 Entlastung des Aufsichtsrates der Pflegeheim Ronneburg gGmbH
Vorlage: 1496/2010

Beschluss 109/2010

Der Kreistag beschließt, den Vertreter des Gesellschafters der Kreiskrankenhaus Ronneburg – Fachklinik für Geriatrie und Innere Medizin gGmbH zu ermächtigen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Aufsichtsrat der Pflegeheim Ronneburg gGmbH wird für das Geschäftsjahr 2009 Entlastung erteilt.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen

17 Feststellung des Jahresabschlusses 2009 der Kreiskrankenhaus Greiz GmbH, Bestätigung der Gewinnverwendung und Entlastung des Aufsichtsrates
Vorlage: 1484/2010

Beschluss 110/2010

Der Kreistag beschließt, den Vertreter des Gesellschafters zu ermächtigen, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der geprüfte Jahresabschluss 2009 der Kreiskrankenhaus Greiz GmbH wird mit einer Bilanzsumme in Höhe von 75.711.813,60 Euro und einem Jahresüberschuss in Höhe von 1.337.967,29 Euro festgestellt.

2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 1.337.967,29 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen

3. Dem Aufsichtsrat der Kreiskrankenhaus Greiz GmbH wird für das Geschäftsjahr 2009 Entlastung erteilt.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen

Beteiligt 3



18 Entlastung des Aufsichtsrates der Kreiskrankenhaus Schleiz gGmbH für das Geschäftsjahr 2009
Vorlage: 1485/2010

Beschluss 111/2010

Der Kreistag beschließt, den Vertreter des Gesellschafters der Kreiskrankenhaus Greiz GmbH zu ermächtigen, nachfolgenden Beschluss zu fassen:

Dem Aufsichtsrat der Kreiskrankenhaus Schleiz gGmbH wird für das Geschäftsjahr 2009 Entlastung erteilt.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen

Beteiligt 3

19 Entlastung des Aufsichtsrates des Medizinischen Versorgungszentrums der Kreiskrankenhaus Greiz GmbH - Poliklinik Greiz für das Geschäftsjahr 2009
Vorlage: 1486/2010

Beschluss 112/2010

Der Kreistag beschließt, den Vertreter des Gesellschafters der Kreiskrankenhaus Greiz GmbH zu ermächtigen, nachfolgenden Beschluss zu fassen: Dem Aufsichtsrat des Medizinischen Versorgungszentrums der Kreiskrankenhaus Greiz GmbH – Poliklinik Greiz wird für das Geschäftsjahr 2009 Entlastung erteilt.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen

Beteiligt 3

20 Entlastung des Aufsichtsrates des Medizinischen Versorgungszentrums der Kreiskrankenhaus Schleiz gGmbH - Poliklinik Schleiz i. L. für das Geschäftsjahr 2009
Vorlage: 1487/2010

Beschluss 113/2010

Der Kreistag beschließt, den Vertreter des Gesellschafters der Kreiskrankenhaus Greiz GmbH zu ermächtigen, nachfolgenden Beschluss zu fassen: Dem Aufsichtsrat des Medizinischen Versorgungszentrums der Kreiskrankenhaus Schleiz gGmbH – Poliklinik Schleiz i. L. wird für das Geschäftsjahr 2009 Entlastung erteilt.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen

Beteiligt 3

21 Billigung des Konzernabschlusses der Kreiskrankenhaus Greiz GmbH zum 31.12.2009
Vorlage: 1488/2010

Beschluss 114/2010

Der Kreistag beschließt, den Vertreter des Gesellschafters zu ermächtigen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der geprüfte Konzernabschluss 2009 der Kreiskrankenhaus Greiz GmbH wird mit einer Bilanzsumme in Höhe von 98.613.662,34 Euro und einem Konzernjahresüberschuss in Höhe von 1.285.640,90 Euro gebilligt.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen

22 Fortschreibung des Schulnetzes der Staatlichen Berufsbildenden Schulen des Landkreises Greiz
Vorlage: 1471/2010

Beschluss 115/2010

Der Kreistag des Landkreises Greiz beschließt die Fortschreibung des Schulnetzes der Staatlichen Berufsbildenden Schulen des Landkreises Greiz für die Jahre 2010 bis 2016 entsprechend des Berufsschulrahmenkonzeptes der Region Ostthüringen. Die Staatliche Berufsbildende Schule I in Greiz und das Staatliche Berufsbildungszentrum Greiz-Zeulenroda werden dabei als Standorte bestätigt.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen

23 Umbesetzung im Rechnungsprüfungsausschuss des Kreistages

Beschluss 116/2010

Der Kreistag bestätigt auf Vorschlag der Fraktion IWA-BIZ-BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das Kreistagsmitglied Ricarda Gebauer als Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses.

Der Kreistag bestätigt auf Vorschlag der Fraktion IWA-BIZ-BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das Kreistagsmitglied Jens Geißler als stellvertretendes Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen

24 Antrag der Fraktion DIE LINKE zur Umbesetzung von Mitgliedern in den Ausschüssen des Kreistages

Antrag: 1513/2010

Beschluss 117/2010

1. Der Kreistag bestätigt das Kreistagsmitglied Holger Steiniger als Mitglied für den Kreis- und Finanzausschuss (für das Kreistagsmitglied Marlies Jakat).

2. Der Kreistag bestätigt das Kreistagsmitglied Marlies Jakat als stellvertretendes Mitglied für den Kreis- und Finanzausschuss (für das Kreistagsmitglied Diana Skibbe).

3. Der Kreistag bestätigt das Kreistagsmitglied Marlies Jakat als Mitglied für den Werkausschuss der Kreisstraßenmeisterei (für das Kreistagsmitglied Uwe Hauptmann).

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen

Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen des Kreis- und Finanzausschusses

Genehmigung der Niederschrift der 8. Sitzung des Kreis- und Finanzausschusses am 09.02.2010

Beschluss 17/2010

Der Kreis- und Finanzausschuss genehmigt die Niederschrift der 8. Sitzung des Kreis- und Finanzausschusses am 09.02.2010 in der vorliegenden Fassung.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen

Ja 5 Nein 0 Enthaltung 1

Antrag der Stadt Münchenbernsdorf auf Stundung der Kreis- und Schulumlage für den Monat März 2010 bis zum 17.04.2010

Vorlage: 1376/2010

Beschluss 18/2010

Der Kreis- und Finanzausschuss beschließt, den monatlichen Teilbetrag aus der Kreis- und Schulumlage der Stadt Münchenbernsdorf für den Monat März 2010 in Höhe von 54.099,43 € Kreisumlage und 13.894,39 € Schulumlage bis zum 17.04.2010 zu stunden.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen

Ja 5 Enthaltung 1

Genehmigung der Niederschrift der 10. Sitzung des Kreis- und Finanzausschusses am 04.05.2010

Beschluss 18/2010

Der Kreis- und Finanzausschuss genehmigt die Niederschrift der 10. Sitzung des Kreis- und Finanzausschusses am 04.05.2010 in der vorliegenden Fassung.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen

Ja 5 Nein 0 Enthaltung 1

Genehmigung der Niederschrift der 11. Sitzung des Kreis- und Finanzausschusses am 18.05.2010

Beschluss 20/2010

Der Kreis- und Finanzausschuss genehmigt die Niederschrift der 11. Sitzung des Kreis- und Finanzausschusses am 18.05.2010 in der vorliegenden Fassung.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen

Ja 3 Nein 0 Enthaltung 1

Außerplanmäßige Ausgabe für eine Abführung an den Entschädigungsfonds

Vorlage: 1447/2010

Beschluss 21/2010

Der Kreis- und Finanzausschuss beschließt zur Abführung an den Entschädigungsfonds bzgl. der ehemaligen kreiseigenen Liegenschaft Goetheallee 5 in Zeulenroda-Triebes eine außerplanmäßige Ausgabe in der HHSt 88000.99100 (Leistungen an Entschädigungsfonds) in Höhe von 31.904,61 €. Die Deckung erfolgt durch Minderausgaben der HHSt 88000.94000 (Ausbaubeiträge).

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen

Überplanmäßige Ausgabe in der HH-Stelle 22543.95000 (Baumaßnahmen Regelschule Gotthold-Ephraim-Lessing in Greiz)

Vorlage: 1449/2010

**Beschluss 22/2010**

Der Kreisausschuss beschließt eine überplanmäßige Ausgabe in der HH-Stelle 22543.95000 zur Finanzierung der Schlussrechnungen der Hochbaumaßnahme Regelschule Gotthold-Ephraim-Lessing Dr.-Scheube-Straße 4 in Greiz in Höhe von 50.767,98 €.

Die Deckung erfolgt aus der HH-Stelle 22543.34700 Einnahmen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen, die zweckgebunden aus dem Verwahrkonto 00651 kommen, in Höhe von 13.674,31 €, aus der HH-Stelle 88000.95000 kreiseigene Gebäude Landratsamt in Höhe von 22.000,00 € und aus der HH-Stelle 22520.95000 Regelschule Bad Köstritz in Höhe von 15.093,67 €.

Abstimmungsresultat:

einstimmig angenommen

Überplanmäßige Ausgabe in der HHSt 24050 50001 (Bauunterhalt Staatliche Berufsbildende Schule I Greiz)

Vorlage: 1452/2010

Beschluss 23/2010

Der Kreis- und Finanzausschuss beschließt für die HHSt 24050.50001 Bauunterhalt Staatliche Schule 1 in Greiz eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 100.000,00 €.

Die Deckung erfolgt durch Minderausgaben bei der Gebäudebewirtschaftung in der HHSt 24049.54011 (SBBS Gera-Liebschwitz) in Höhe von 25.000 €, in der HHSt 24050.54011 (SBBS Greiz I) in Höhe von 9.000 € sowie in der HHSt 24065.54011 (Berufsschulinternat Gera-Greiz) in Höhe von 66.000 €.

Abstimmungsresultat:

einstimmig angenommen

Genehmigung der Niederschriften

- der 12. Sitzung des Kreis- und Finanzausschusses am 22.06.2010;

- der 13. Sitzung des Kreis- und Finanzausschusses am 13.07.2010

Beschluss 24/2010

Der Jugendhilfeausschuss genehmigt die Niederschrift der 12. Sitzung am 22.06.2010 in der vorliegenden Fassung.

Abstimmungsresultat:

mit Mehrheit angenommen

Ja 4 Nein 0 Enthaltung 2

Beschluss 25/2010

Der Jugendhilfeausschuss genehmigt die Niederschrift der 13. Sitzung am 13.07.2010 in der vorliegenden Fassung.

Abstimmungsresultat:

einstimmig angenommen

Außerplanmäßige Ausgabe für den Erwerb einer Teilfläche des Grundstückes Carolinenstraße 41 in Greiz

Vorlage: 1482/2010

Beschluss 26/2010

Der Kreis- und Finanzausschuss beschließt für den Ankauf einer Teilfläche des Grundstückes Carolinenstraße 41 in Greiz (Gemarkung Greiz, Flur 19, Flurstück 873/1) von der Greizer Gemeinnützigen Wohnungsgesellschaft mbH eine außerplanmäßige Ausgabe in der HHSt 21154.93200 (Erwerb von Grundstücken für die Grundschule „G. E. Lessing“ in Greiz) in Höhe von 14.500 €. Die Deckung erfolgt durch Minderausgaben der HHSt 88000.94000 (Ausbaubeiträge).

Abstimmungsresultat:

einstimmig angenommen

Ja 6 Nein 0 Enthaltung 0

Außerplanmäßige und überplanmäßige Ausgaben für Umzugskosten des Berufsschulzentrums Greiz- Zeulenroda

Vorlage: 1505/2010

Beschluss 27/2010

1. Der Kreis- und Finanzausschuss beschließt für die Umzugskosten des Berufsschulzentrums Greiz-Zeulenroda, Schulteil Greiz eine außerplanmäßige Ausgabe in der HHSt 24051.63000 (Kosten für Dienstleistungen durch Dritte) in Höhe von 40.000,00 €. Die Deckung erfolgt durch Minderausgaben bei den Umzugskosten für das Ulf-Merbold-Gymnasium in der HHSt 23043.63000 (Kosten für Dienstleistungen durch Dritte).

2. Der Kreis- und Finanzausschuss beschließt für notwendige bauliche Unterhaltungsmaßnahmen im Vorfeld des Umzuges eine überplanmäßige Ausgabe in der HHSt 24051.50001 (Unterhalt der Grundstücke und baulichen Anlagen) in Höhe von 93.500,00 €. Die Deckung erfolgt aus Mehreinnahmen in der HHSt 40020.16100 (Erstattung von Ausgaben des VWH-Land) in Höhe von 18.650,44 €, Mehreinnahmen in der HHSt 90000.06100 (Auftragskostenpauschale) in Höhe von 51.849,56 € sowie Minderausgaben in der HHSt 21154.63000 (Kosten für Dienstleistungen durch Dritte Grundschule Lessing) in Höhe von 23.000,00 €.

Abstimmungsresultat:

einstimmig angenommen

Beschlüsse der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport am 02.12.2009

2 Vergabe von Fördermitteln im Bereich Sport -Sportstättenbau der Vereine

Vorlage: 1278/2009

Beschluss 15/2009

1. Der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport des Kreistages Greiz hebt den in der Sitzung vom 02.09.2009 entsprechend der Vorlage 1209/2009 gefassten Beschluss 10/2009 zur Förderung des Kraftsdorfer SV 03 in Höhe von 3.500,00 € auf.

Abstimmungsresultat:

einstimmig angenommen

4 Ja-Stimmen

Beschluss 16/2009

2. Gemäß der Sportförderrichtlinie des Landkreises Greiz bewilligt der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport des Kreistages Greiz im Bereich der Förderung des Sportstättenbaus der Vereine entsprechend der Vorlage dem Kraftsdorf SV 03 e. V. einen Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung in Höhe von 4.200,00 €.

Abstimmungsresultat:

einstimmig angenommen

4 Ja-Stimmen

Beschlüsse der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport am 20.01.2010

1 Vergabe Kulturfördermittel - 20.01.2010

Vorlage: 1314/2010

Beschluss 19/2010

Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport des Kreistages vergibt an den Förderverein „Der Heimatbote“ Kulturfördermittel zur Herausgabe der Heimatbroschüre in Höhe von 5.000,00 Euro.

Abstimmungsresultat:

einstimmig angenommen

6 Ja-Stimmen

2 Benutzungsordnung für die Bibliothek im Sommerpalais Greiz

Vorlage: 1313/2010

Beschluss 20/2010

Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport des Kreistages Greiz beschließt die Benutzungsordnung für die Bibliothek im Sommerpalais Greiz.

Abstimmungsresultat:

einstimmig angenommen

6 Ja-Stimmen

Beschlüsse der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport am 03.02.2010

1 Vergabe von Fördermitteln im Bereich Sport - Förderung der Betreuung talentierter Kinder und Jugendlicher in Talentförderzentren des Landkreises Greiz für das Jahr 2010 sowie deren Anerkennung für die Jahre 2010/11

Vorlage: 1321/2010

Beschluss 22/2010

1. Gemäß der Sportförderrichtlinie des Landkreises Greiz bewilligt der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport des Kreistages Greiz im Bereich der Förderung der Betreuung talentierte Kinder und Jugendlicher in Talentförderzentren des Landkreises Greiz entsprechend der Vorlage dem RSV Rotation Greiz e.V. für die Sportart Ringen, einen Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung in Höhe von 2.000,00 €. Gleichzeitig erhält der Träger/Verein für die Sportart Ringen die Anerkennung als Talentförderzentrum des Landkreises Greiz für die Jahre 2010/2011.



2. Gemäß der Sportförderrichtlinie des Landkreises Greiz bewilligt der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport des Kreistages Greiz im Bereich der Förderung der Betreuung talentierte Kinder und Jugendlicher in Talentförderzentren des Landkreises Greiz entsprechend der Vorlage dem 1. RSV 1886 Greiz e.V. für die Sportart Radsport, einen Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung in Höhe von 2.000,00 €. Gleichzeitig erhält der Träger/Verein für die Sportart Radsport die Anerkennung als Talentförderzentrum des Landkreises Greiz für die Jahre 2010/2011.

3. Gemäß der Sportförderrichtlinie des Landkreises Greiz bewilligt der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport des Kreistages Greiz im Bereich der Förderung der Betreuung talentierte Kinder und Jugendlicher in Talentförderzentren des Landkreises Greiz entsprechend der Vorlage dem KSB Greiz/KFA Leichtathletik für die Sportart Leichtathletik, einen Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung in Höhe von 4.500,00 €. Gleichzeitig erhält der Träger/Verein für die Sportart Leichtathletik die Anerkennung als Talentförderzentrum des Landkreises Greiz für die Jahre 2010/2011.

4. Gemäß der Sportförderrichtlinie des Landkreises Greiz bewilligt der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport des Kreistages Greiz im Bereich der Förderung der Betreuung talentierte Kinder und Jugendlicher in Talentförderzentren des Landkreises Greiz entsprechend der Vorlage dem KSB Greiz/KFA Tischtennis für die Sportart Tischtennis, einen Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung in Höhe von 5.000,00 €. Gleichzeitig erhält der Träger/Verein für die Sportart Tischtennis die Anerkennung als Talentförderzentrum des Landkreises Greiz für die Jahre 2010/2011.

5. Gemäß der Sportförderrichtlinie des Landkreises Greiz bewilligt der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport des Kreistages Greiz im Bereich der Förderung der Betreuung talentierte Kinder und Jugendlicher in Talentförderzentren des Landkreises Greiz entsprechend der Vorlage dem HSV Ronneburg e.V. für die Sportart Handball, einen Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung in Höhe von 2.500,00 €. Gleichzeitig erhält der Träger/Verein für die Sportart Handball die Anerkennung als Talentförderzentrum des Landkreises Greiz für die Jahre 2010/2011.

6. Gemäß der Sportförderrichtlinie des Landkreises Greiz bewilligt der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport des Kreistages Greiz im Bereich der Förderung der Betreuung talentierte Kinder und Jugendlicher in Talentförderzentren des Landkreises Greiz entsprechend der Vorlage dem TUS Osterburg Weida e.V. für die Sportart Fechten, einen Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung in Höhe von 1.500,00 €. Gleichzeitig erhält der Träger/Verein für die Sportart Fechten die Anerkennung als Talentförderzentrum des Landkreises Greiz für die Jahre 2010/2011.

7. Gemäß der Sportförderrichtlinie des Landkreises Greiz bewilligt der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport des Kreistages Greiz im Bereich der Förderung der Betreuung talentierte Kinder und Jugendlicher in Talentförderzentren des Landkreises Greiz entsprechend der Vorlage dem 1. Schwimmklub Greiz von 1924 e.V. für die Sportart Schwimmen, einen Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung in Höhe von 3.500,00 €. Gleichzeitig erhält der Träger/Verein für die Sportart Schwimmen die Anerkennung als Talentförderzentrum des Landkreises Greiz für die Jahre 2010/2011.

8. Gemäß der Sportförderrichtlinie des Landkreises Greiz bewilligt der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport des Kreistages Greiz im Bereich der Förderung der Betreuung talentierte Kinder und Jugendlicher in Talentförderzentren des Landkreises Greiz entsprechend der Vorlage dem 1. FC Greiz für die Sportart Fußball, einen Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung in Höhe von 500,00 €. Gleichzeitig erhält der Träger/Verein für die Sportart Fußball die Anerkennung als Talentförderzentrum des Landkreises Greiz für die Jahre 2010/2011.

Abstimmsergebnis:

einstimmig angenommen
6 Ja-Stimmen

2 Vergabe von Fördermitteln im Bereich Sport -Förderung der Unterhaltung von Talentförderzentren des Landkreises Greiz in Trägerschaft von Sportvereinen- Vorlage: 1322/2010

Beschluss 23/2010

1. Gemäß der Sportförderrichtlinie des Landkreises Greiz bewilligt der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport des Kreistages Greiz im Bereich der Förderung der Unterhaltung von Talentförderzentren des Landkreises Greiz in Trägerschaft von Sportvereinen entsprechend der Vorlage dem RSV Rotation Greiz e.V. für die Sportart Ringen, einen Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung in Höhe von 1.025,00 €.

2. Gemäß der Sportförderrichtlinie des Landkreises Greiz bewilligt der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport des Kreistages Greiz im Bereich der Förderung der Unterhaltung von Talentförderzentren des Landkreises Greiz in Trägerschaft von Sportvereinen entsprechend der Vorlage dem 1. FC Greiz e.V. für die Sportart Fußball, einen Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung in Höhe von 2.520,00 €.

3. Gemäß der Sportförderrichtlinie des Landkreises Greiz bewilligt der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport des Kreistages Greiz im Bereich der Förderung der Unterhaltung von Talentförderzentren des Landkreises

Greiz in Trägerschaft von Sportvereinen entsprechend der Vorlage dem TSV Zeulenroda e.V. für die Sportart Leichtathletik, einen Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung in Höhe von 2.002,00 €.

4. Gemäß der Sportförderrichtlinie des Landkreises Greiz bewilligt der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport des Kreistages Greiz im Bereich der Förderung der Unterhaltung von Talentförderzentren des Landkreises Greiz in Trägerschaft von Sportvereinen entsprechend der Vorlage dem 1. RSV 1886 Greiz e.V. für die Sportart Radsport, einen Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung in Höhe von 140,00 €.

Abstimmsergebnis:

einstimmig angenommen
6 Ja-Stimmen

Beschlüsse der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport am 03.03.2010

1. Vergabe von Kulturfördermitteln

Vorlage: 1355/2010

Beschluss 24/2010

1. Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport des Kreistages vergibt an die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Greiz Kulturfördermittel für ein Passionsoratorium in Höhe von 200,00 €.

2. Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport des Kreistages vergibt an das Greizer Collegium musicum e.V. Kulturfördermittel für ein Konzert mit begabten und engagierten Musikschülern in Höhe von 200,00 €.

3. Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport des Kreistages vergibt an die Schalmekapelle Langenwetzendorf e.V. Kulturfördermittel für Honorar eines Ausbilders in Höhe von 350,00 €.

4. Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport des Kreistages vergibt an den Verein der Freunde und Förderer der Grundschule Brahmenau e.V. Kulturfördermittel für ein großes Zirkusprojekt anlässlich des 50jährigen Bestehens der Grundschule in Höhe von 400,00 €.

5. Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport des Kreistages erteilt den Köstritzer Trabi und Oldtimerclub e.V. für eine Trabant und Oldtimerausstellung in Gera eine Ablehnung. Hier handelt es sich um eine überwiegend kommerzielle Veranstaltung in der Stadt Gera.

Abstimmsergebnis:

einstimmig angenommen

2 Vergabe von Fördermitteln im Bereich Sport - Sportveranstaltungen von überregionaler Bedeutung

Vorlage: 1354/2010

Beschluss 25/2010

1. Gemäß der Sportförderrichtlinie des Landkreises Greiz bewilligt der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport des Kreistages Greiz im Bereich der Förderung Sportveranstaltungen von überregionaler Bedeutung, entsprechend der Vorlage, dem LV Einheit Greiz einen Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung in Höhe von 700,00 €.

2. Gemäß der Sportförderrichtlinie des Landkreises Greiz bewilligt der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport des Kreistages Greiz im Bereich der Förderung Sportveranstaltung von überregionaler Bedeutung, entsprechend der Vorlage, dem Verein für Ballsportarten Greiz e.V. einen Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung in Höhe von 700,00 €.

3. Gemäß der Sportförderrichtlinie des Landkreises Greiz bewilligt der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport des Kreistages Greiz im Bereich der Förderung Sportveranstaltung von überregionaler Bedeutung, entsprechend der Vorlage, dem LAV Elstertal Bad Köstritz e.V. / SPORTS-Live Bischoff einen Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung in Höhe von 3.000,00 €.

4. Gemäß der Sportförderrichtlinie des Landkreises Greiz bewilligt der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport des Kreistages Greiz im Bereich der Förderung Sportveranstaltung von überregionaler Bedeutung, entsprechend der Vorlage, dem TSV Zeulenroda e.V. / SPORTS-LIVE Bischoff einen Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung in Höhe von 3.000,00 €.

5. Gemäß der Sportförderrichtlinie des Landkreises Greiz bewilligt der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport des Kreistages Greiz im Bereich der Förderung Sportveranstaltung von überregionaler Bedeutung, entsprechend der Vorlage, dem HRC Greiz-Neumühle e.V. einen Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung in Höhe von 750,00 €.

6. Gemäß der Sportförderrichtlinie des Landkreises Greiz bewilligt der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport des Kreistages Greiz im Bereich der Förderung Sportveranstaltung von überregionaler Bedeutung, entsprechend der Vorlage, dem 1. RSV 1886 Greiz e.V. einen Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung in Höhe von 450,00 €.

7. Gemäß der Sportförderrichtlinie des Landkreises Greiz bewilligt der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport des Kreistages Greiz im Bereich der



Förderung Sportveranstaltung von überregionaler Bedeutung, entsprechend der Vorlage, dem Luftsportverein Greiz e.V. einen Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung in Höhe von 1.500,00 €.

8. Gemäß der Sportförderrichtlinie des Landkreises Greiz bewilligt der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport des Kreistages Greiz im Bereich der Förderung Sportveranstaltung von überregionaler Bedeutung, entsprechend der Vorlage, dem PSV Merkendorf e.V., einen Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung in Höhe von 2.500,00 €.

Abstimmsergebnis:

einstimmig angenommen

- 3 **Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zur Erhaltung von Kulturdenkmälern für das Jahr 2010 der Ev.-Luth. Kirche Caaschwitz - Fertigstellung der Restaurierung der Kirchenfenster**
Vorlage: 1358/2010

Beschluss 26/2010

Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport vergibt Fördermittel des Landkreises zur Erhaltung denkmalgeschützter Objekte im Jahr 2010 in Höhe von 1.000,00 € an die Ev.-Luth. Kirche Caaschwitz, Seifartsdorf 27, 07613 Silbitz – Fertigstellung der Restaurierung der Kirchenfenster.

Abstimmsergebnis:

einstimmig angenommen

6 Ja-Stimmen

- 4 **Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zur Erhaltung von Kulturdenkmälern für das Jahr 2010 Greiz/Neumühle - komplette Instandsetzung der zum Objekt gehörenden Scheune**
Vorlage: 1359/2010

Beschluss 27/2010

Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport vergibt Fördermittel des Landkreises zur Erhaltung denkmalgeschützter Objekte im Jahr 2010 in Höhe von 1.500,00 € an Herrn Michael Zieschang, Krebsgrund 5, 07980 Neumühle, für die komplette Instandsetzung der zum Objekt gehörenden Scheune.

Abstimmsergebnis:

einstimmig angenommen

- 5 **Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zur Erhaltung von Kulturdenkmälern für das Jahr 2010 - Sanierung und Instandsetzung einer Hauseingangstür in Greiz**
Vorlage: 1360/2010

Beschluss 28/2010

Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport vergibt Fördermittel des Landkreises zur Erhaltung denkmalgeschützter Objekte im Jahr 2010 in Höhe von 800,00 € an Herrn Bert van Riesen, Hufelandstraße 73, 90419 Nürnberg für die Sanierung und Instandsetzung der Hauseingangstür in der Friedrich-Naumann-Straße 13, 07973 Greiz.

Abstimmsergebnis:

einstimmig angenommen

Beschlüsse der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport am 07.04.2010

1. **Vergabe von Fördermitteln im Bereich Kultur**
Vorlage: 1370/2010

Beschluss 30/2010

1. Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport des Kreistages vergibt an den Kulturförderverein Dreieinigkeitskirche Zeulenroda e.V. Kulturfördermittel für das Konzert „Berlin im Licht“ in Höhe von 400,00 Euro.

2. Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport des Kreistages vergibt an den Förderverein der Musikschule „Bernhardt Stavenhagen“ Greiz Kulturfördermittel für ein neues Tanzprojekt „Mensch – Form – Raum“ der Tanzklassen in Höhe von 2.000,00 Euro.

3. Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport des Kreistages vergibt an den TSV 1880 e. V. Abteilung Schalmekapelle Rüdersdorf Kulturfördermittel für Reparaturen von Instrumenten in Höhe von 1.000,00 Euro.

4. Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport des Kreistages vergibt an den Jugendverein „Römer“ e.V. Zeulenroda für das Integrationsprojekt „25 Jahre Jugendclub Spektrum“ Greiz Kulturfördermittel für die Kinderbastelstraße in Höhe von 200,00 Euro.

5. Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport des Kreistages vergibt an den Vogtländischen Altertumsforschenden Verein zu Hohenleuben e.V.

Kulturfördermittel zur Herausgabe des Jahrbuches des Museums Reichenfels Nr. 55/2010 in Höhe von 750,00 Euro.

6. Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport des Kreistages vergibt an die Familie Christiane und Steffen Lorenz aus Greiz Kulturfördermittel für ein Chor- und Orchesterkonzert in der Stadtkirche Greiz in Höhe von 300,00 Euro.

7. Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport des Kreistages vergibt an die Schalmekapelle Langenwetzendorf e.V. Kulturfördermittel für Reparaturen von Instrumenten in Höhe von 300,00 Euro.

Abstimmsergebnis:

einstimmig angenommen

2. **Vergabe von Fördermitteln im Bereich Sport - Sportveranstaltungen von überregionaler Bedeutung**
Vorlage: 1371/2010

Beschluss 31/2010**Änderungsantrag – Beschlussvorschlag Punkt 3**

3. Gemäß der Sportförderrichtlinie des Landkreises Greiz bewilligt der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport des Kreistages Greiz im Bereich der Förderung Sportveranstaltung von überregionaler Bedeutung entsprechend der Vorlage dem Reit- und Fahrverein Greiz e.V., einen Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung in Höhe von 450,00 €.

Abstimmsergebnis:

einstimmig angenommen

Beschluss 32/2010**Beschlussvorlage**

1. Gemäß der Sportförderrichtlinie des Landkreises Greiz bewilligt der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport des Kreistages Greiz im Bereich der Förderung Sportveranstaltung von überregionaler Bedeutung entsprechend der Vorlage dem Reit- und Fahrverein Pölzig und Umgebung e.V., einen Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung in Höhe von 750,00 €.

2. Gemäß der Sportförderrichtlinie des Landkreises Greiz bewilligt der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport des Kreistages Greiz im Bereich der Förderung Sportveranstaltung von überregionaler Bedeutung entsprechend der Vorlage dem Motorsportclub Weida e. V. im ADMV, einen Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung in Höhe von 750,00 €.

3. Gemäß der Sportförderrichtlinie des Landkreises Greiz bewilligt der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport des Kreistages Greiz im Bereich der Förderung Sportveranstaltung von überregionaler Bedeutung entsprechend der Vorlage dem Reit- und Fahrverein Greiz e. V., einen Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung in Höhe von 450,00 €.

4. Gemäß der Sportförderrichtlinie des Landkreises Greiz bewilligt der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport des Kreistages Greiz im Bereich der Förderung Sportveranstaltung von überregionaler Bedeutung entsprechend der Vorlage dem Schützenkreis Greiz e. V., einen Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung in Höhe von 1.000,00 €.

Abstimmsergebnis:

einstimmig angenommen

Ja 5

3. **Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zur Erhaltung von Kulturdenkmälern für das Jahr 2010 - Sanierung und Instandsetzung des Sandsteinsockels und der Gewände einer Hauseingangstür in Greiz**
Vorlage: 1372/2010

Beschluss 33/2010

Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport vergibt Fördermittel des Landkreises zur Erhaltung denkmalgeschützter Objekte im Jahr 2010. Der Antrag von Herr Bert van Riesen, zur Sanierung und Instandsetzung des Sandsteinsockels und Gewände der Hauseingangstüre des denkmalgeschützten Objektes Friedrich-Naumann-Str. 13, 07973 Greiz, wird abgelehnt.

Abstimmsergebnis:

einstimmig angenommen

4. **Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zur Erhaltung von Kulturdenkmälern für das Jahr 2010 - Fenstererneuerung Mühlenanbau, Teichwolframsdorf**
Vorlage: 1373/2010

Beschluss 34/2010

Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport vergibt Fördermittel des Landkreises zur Erhaltung denkmalgeschützter Objekte im Jahr 2010 in Höhe von 800,00 € an die GbR Steineremühle, Gempfer, Meyer-Ahrens, Reitberger, Waltersdorf, Am Mühlberg 37 in 07989 Teichwolframsdorf für die Notsicherungsmaßnahme Fenstererneuerung im Mühlenanbau.

Abstimmsergebnis:

einstimmig angenommen



5. **Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zur Erhaltung von Kulturdenkmälern für das Jahr 2010 - Teilsanierung des Fachwerkes, über dem Eingangsbereich im Hof, einschließlich der vorhandenen Lehmgefache am Wohnhaus in 07589 Schwarzbach**
Vorlage: 1374/2010

Beschluss 35/2010

Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport vergibt Fördermittel des Landkreises Greiz zur Erhaltung denkmalgeschützter Objekte im Jahr 2010 in Höhe von 750,00 € an Herrn Andreas Walter, Untermühle Nr. 39, 07589 Schwarzbach für die Teilsanierung des Fachwerkes über dem Eingangsbereich des Hofes, einschließlich der vorhandenen Lehmgefache am Wohnhaus.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen

6. **Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zur Erhaltung von Kulturdenkmälern für das Jahr 2010 der Ev.-Luth Kirche Caselwitz - Sicherung und Restaurierung von zwei Bleiglaschorfenstern**
Vorlage: 1375/2010

Beschluss 36/2010

Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport vergibt Fördermittel des Landkreises Greiz zur Erhaltung denkmalgeschützter Objekte im Jahr 2010 in Höhe von 1.500,00 € an die Ev.-Luth. Kirche Caselwitz, Alt-Caselwitz 19, 07973 Greiz für die Sicherung und Restaurierung von zwei Bleiglaschorfenstern.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen

Beschlüsse der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport am 05.05.2010

- 2 **Antrag der Schulkonferenz des Staatlichen Gymnasiums Greiz auf Verleihung des Schulnamens "Ulf-Merbold-Gymnasium"**
Vorlage: 1402/2010

Beschluss 39/2010

Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport beschließt:

1. Das Staatliche Gymnasium Greiz, Heinrich-Fritz-Str. 19, erhält zum 01.08.2010 den Schulnamen „Ulf-Merbold-Gymnasium“. Die Verwaltung wird beauftragt, das dafür notwendige Einvernehmen mit dem Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur herzustellen.

2. Die Turnhalle Heinrich-Fritz-Str. 15 am neuen Standort des Gymnasiums wird zum gleichen Zeitpunkt, zu dem die Umbenennung des Gymnasiums erfolgt, ebenfalls in „Ulf-Merbold-Turnhalle“ umbenannt.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen

- 3 **Vergabe von Fördermitteln im Bereich Kultur**
Vorlage: 1397/2010

Beschluss 40/2010

1. Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport des Kreistages vergibt an das Greizer Collegium musicum e.V. Kulturfördermittel für die Sommerserenade zum Greizer Park- und Schlossfest 2010 in Höhe von 200,00 Euro.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen

Beschluss 41/2010

2. Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport des Kreistages vergibt an den Kunst- und Kulturverein Bad Köstritz e.V. Kulturfördermittel für die 14. Köstritzer Musikmeile in Höhe von 1.000,00 Euro.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen

Beschluss 42/2010

3. Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport des Kreistages vergibt an den Förderverein Bürgerhaus Reußischer Hof e.V. Hohenleuben Kulturfördermittel für das 4. Felsrockfestival in Reichenfels in Höhe von 500,00 Euro.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen

1 Beteiligt

Beschluss 43/2010

4. Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport des Kreistages vergibt an den Feuerwehrverein Steinsdorf e.V. Kulturfördermittel für die Fotoprä-

sentation der Veranstaltung zum 675. Jubiläum des Ortsteiles Gräfenbrück in Höhe von 150,00 Euro.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen

Beschluss 44/2010

5. Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport des Kreistages vergibt an die Bläservereinigung Wünschendorf e.V. Kulturfördermittel für die Generalreparatur von 2 Instrumenten in Höhe von 800,00 Euro.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen

- 5 **Vergabe von Fördermitteln im Bereich Sport - Förderung des Kreissportbundes Greiz**
Vorlage: 1399/2010

Beschluss 45/2010

Gemäß der Sportförderrichtlinie des Landkreises Greiz bewilligt der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport des Kreistages Greiz, bezüglich der bestehenden Leistungs- und Verwaltungsvereinbarung, dem Kreissportbund Greiz für die Vereinsförderung und Beratung Verwaltungskosten und eigene Kleinprojekte, entsprechend der Vorlage, Zuschüsse in Form einer Festbetragsfinanzierung in Höhe von 43.500,00 €.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen

- 6 **Vergabe von Fördermitteln im Bereich Sport - Sportveranstaltungen von überregionaler Bedeutung**
Vorlage: 1400/2010

Beschluss 46/2010

Gemäß der Sportförderrichtlinie des Landkreises Greiz bewilligt der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport des Kreistages Greiz im Bereich der Förderung Sportveranstaltungen von überregionaler Bedeutung, entsprechend der Vorlage, dem 1. Triebeser Fanfarenzug e.V. einen Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung in Höhe von 800,00 €.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen

- 7 **Vergabe von Fördermitteln im Bereich Sport - Förderung von Vereinsjubiläen -**
Vorlage: 1401/2010

Beschluss 47/2010

Gemäß der Sportförderrichtlinie des Landkreises Greiz bewilligt der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport des Kreistages Greiz im Bereich der Förderung von Vereinsjubiläen, entsprechend der Vorlage, dem Triebeser Sportverein e.V. für 100 Jahre Fußball einen Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung in Höhe von 400,00 €.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen

Beschlüsse der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport am 02.06.2010

- 1 **Antrag des Freundeskreises Fürstfeldbruck-Zeulenroda/Greiz auf Verwendung des Kreiswappens und der Farben des Landkreises Greiz für den Briefbogen des Freundeskreises Fürstfeldbruck-Zeulenroda/Greiz mit den Wappen der beiden Landkreise**
Vorlage: 1427/2010

Beschluss 49/2010

Dem Antrag des Freundeskreises Fürstfeldbruck-Zeulenroda/Greiz auf Verwendung des Kreiswappens und der Farben des Landkreises Greiz für den Briefbogen des Freundeskreises Fürstfeldbruck-Zeulenroda/Greiz mit den Wappen der beiden Landkreise wird zugestimmt. Die Zustimmung erfolgt gebührenfrei und ist gebunden an den im Antrag beschriebenen Zweck.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen

- 2 **Vergabe von Fördermitteln im Bereich Kultur**
Vorlage: 1428/2010

Beschluss 50/2010

Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport bewilligt folgende Fördermittel im Bereich Kultur:

1. Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport des Kreistages vergibt an den Arbeitskreis Kunst und Kultur Kloster Mildenfurth für das Klostergartenfest 2010 Kulturfördermittel in Höhe von 450,00 Euro.



2. Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport des Kreistages vergibt an den Förderverein Bürgerhaus Reußischer Hof e.V. Hohenleuben Kulturfördermittel für einen Tangoworkshop in Höhe von 300,00 Euro.
3. Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport des Kreistages vergibt an den Köstritzer Trabi- & Oldtimerclub e.V. Kulturfördermittel für eine Trabant- und Oldtimerausstellung zum 32. Köstritzer Dahlienfest in Höhe von 400,00 Euro.
4. Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport des Kreistages vergibt an den Förderverein der Musikschule „Bernhard Stavenhagen“ Greiz e.V. Kulturfördermittel für das Gesamtprojekt „Tanzklassen“ in Höhe von 2.000,00 Euro.

Abstimmungsresultat:

einstimmig angenommen

3 Vergabe von Fördermitteln im Bereich Sport - Sportveranstaltungen von überregionaler Bedeutung - Vorlage: 1429/2010**Beschluss 51/2010**

1. Gemäß der Sportförderrichtlinie des Landkreises Greiz bewilligt der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport des Kreistages Greiz im Bereich der Förderung Sportveranstaltung von überregionaler Bedeutung, entsprechend der Vorlage, dem Wanderverein Greiz e.V. einen Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung in Höhe von 300,00 €.
2. Gemäß der Sportförderrichtlinie des Landkreises Greiz bewilligt der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport des Kreistages Greiz im Bereich der Förderung Sportveranstaltung von überregionaler Bedeutung, entsprechend der Vorlage, dem Sportverein Pöllwitz e.V. einen Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung in Höhe von 500,00 €.
3. Gemäß der Sportförderrichtlinie des Landkreises Greiz bewilligt der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport des Kreistages Greiz im Bereich der Förderung Sportveranstaltung von überregionaler Bedeutung, entsprechend der Vorlage, dem 1. RSV 1886 Greiz e.V. einen Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung in Höhe von 350,00 €.

Abstimmungsresultat:

einstimmig angenommen

4 Vergabe von Fördermitteln im Bereich Sport - Förderung von Vereinsjubiläen Vorlage: 1430/2010**Beschluss 52/2010**

Gemäß der Sportförderrichtlinie des Landkreises Greiz bewilligt der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport des Kreistages Greiz im Bereich der Förderung von Vereinsjubiläen, entsprechend der Vorlage, dem FC Motor Zeulenroda e.V. für 100 Jahre Fußball einen Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung in Höhe von 400,00 €.

Abstimmungsresultat:

einstimmig angenommen

5 Vergabe von Fördermitteln im Bereich Sport - Sportstättenbau der Vereine - Vorlage: 1431/2010**Beschluss 53/2010**

Gemäß der Sportförderrichtlinie des Landkreises Greiz bewilligt der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport des Kreistages Greiz im Bereich der Förderung des Sportstättenbaus der Vereine, entsprechend der Vorlage, vorbehaltlich der gesicherten Gesamtfinanzierung, dem PSV Merken-dorf e.V. einen Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung in Höhe von 6.000,00 €.

Abstimmungsresultat:

einstimmig angenommen

Beschlüsse der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport am 04.08.2010

1 Vergabe von Fördermitteln im Bereich Kultur Vorlage: 1467/2010**Beschluss 55/2010**

1. Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport des Kreistages vergibt an den Kulturförderverein Dreieinigkeitskirche Zeulenroda e.V. Kulturfördermittel für ein Sinfoniekonzert mit der Vogtlandphilharmonie Greiz/Reichenbach in Höhe von 400,00 Euro.

Abstimmungsresultat:

einstimmig angenommen

Beschluss 56/2010

2. Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport des Kreistages vergibt an den Förderverein „Theater, Kultur- u. Tagungszentrum Greiz“ Kulturfördermittel für die 1. Greizer Schlosshofspiele mit dem Märchen „Die Gänsemagd“ in Höhe von 800,00 Euro.

Abstimmungsresultat:einstimmig angenommen
5 Ja-Stimmen 1 Beteiligter**Beschluss 57/2010****Änderungsantrag der Landrätin**

3. Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport des Kreistages vergibt an die Johanniter-Unfall-Hilfe e. V. Weida Kulturfördermittel für die Durchführung eines öffentlichen Kinderritterfestes auf der Osterburg in Weida in Höhe von bis zu 500,00 Euro, maximal jedoch in der Höhe der Eigenmittel, die durch die Stadt Weida für diese Veranstaltung zur Verfügung gestellt werden.

Abstimmungsresultat:

einstimmig angenommen

Beschluss 58/2010

4. Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport des Kreistages erteilt dem Verein „Stadtmarketing Greiz“ e.V. eine Ablehnung, da es sich bei diesem Projekt um ein Stadtfest der Stadt Greiz handelt.

Abstimmungsresultat:

einstimmig angenommen

Beschluss 59/2010

5. Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport des Kreistages vergibt an den Holzbildhauer Ralph Hübschmann aus Hohenölsen Kulturfördermittel zur Teilnahme an der Internationalen Kunstmesse in Istanbul in Höhe von 1.000,00 Euro.

Abstimmungsresultat:

einstimmig angenommen

2 Vergabe von Fördermitteln im Bereich Sport - Sportstättenbau der Vereine Vorlage: 1470/2010**Beschluss 60/2010**

1. Gemäß der Sportförderrichtlinie des Landkreises Greiz bewilligt der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport des Kreistages Greiz im Bereich der Förderung des Sportstättenbaus der Vereine, entsprechend der Vorlage, vorbehaltlich der gesicherten Gesamtfinanzierung, dem SV 60 Untergrochlitz e.V. einen Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung in Höhe von 4.200,00 €.

2. Gemäß der Sportförderrichtlinie des Landkreises Greiz bewilligt der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport des Kreistages Greiz im Bereich der Förderung des Sportstättenbaus der Vereine, entsprechend der Vorlage, vorbehaltlich der gesicherten Gesamtfinanzierung, der SG Götten-dorf/Neuärgerniß e.V. einen Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung in Höhe von 850,00 €.

3. Gemäß der Sportförderrichtlinie des Landkreises Greiz bewilligt der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport des Kreistages Greiz im Bereich der Förderung des Sportstättenbaus der Vereine, entsprechend der Vorlage, vorbehaltlich der gesicherten Gesamtfinanzierung, dem TC Blau-Weiß Greiz e.V. einen Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung in Höhe von 1.600,00 €.

Abstimmungsresultat:

einstimmig angenommen

Beschlüsse der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport am 01.09.2010

2 Vergabe von Fördermitteln im Bereich Kultur Vorlage: 1491/2010**Beschluss 61/2010**

1. Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport vergibt an den Rassegeflügelzüchterverein Zeulenroda und Umgebung e.V. Kulturfördermittel für die Kreisrassegeflügelabschlussausstellung 2010 in Höhe von 500,00 Euro.

2. Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport vergibt an die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Greiz Kulturfördermittel für die Aufführung Felix Mendelssohn Bartholdy in der Stadtkirche Greiz in Höhe von 300,00 Euro.

Abstimmungsresultat:

einstimmig angenommen



Beschlüsse der öffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 10.02.2010

1. Genehmigung der Niederschrift über die konstituierende Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 08. Oktober 2009

Beschluss 5/2010

Der Jugendhilfeausschuss genehmigt die Niederschrift der 1. Sitzung – konstituierenden Sitzung- am 08.10.2009 in der vorliegenden Fassung.

Abstimmsergebnis:

mit Mehrheit angenommen
Ja 8 Enthaltungen 1

2. Jugendförderplan des Landkreises Greiz für die Jahre 2010 und 2011

Vorlage: 1302/2010

Beschluss 6/2010

Der Jugendhilfeausschuss beschließt vorbehaltlich der Bewilligung der dafür notwendigen finanziellen Mittel durch das Land Thüringen die Fortschreibung der Jugendhilfeplanung im Bereich Jugendförderplan 2010/2011.

Abstimmsergebnis:

mit Mehrheit angenommen
Ja 8 Enthaltungen 1

3. Jugendförderplan - Teil Kindertagesstättenbedarfsplan des Landkreises Greiz für die Jahre 2009 und 2010

Vorlage: 1316/2010

Beschluss 7/2010

Der Jugendhilfeausschuss beschließt den Kindertagesstättenbedarfsplan des Landkreises Greiz für den Zeitraum 2009/2010 in der vorliegenden Fassung und bringt ihn als Informationsvorlage in den Kreistag ein.

Abstimmsergebnis:

mit Mehrheit angenommen
Ja 8 Nein 1

4. Änderung der Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit gem. §§ 11 - 13 SGB VIII im Landkreis Greiz

Vorlage: 1318/2010

Beschluss 8/2010

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Änderung der Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit gem. §§11 – 13 SGB VIII im Landkreis Greiz.

Abstimmsergebnis:

einstimmig angenommen

Bekanntmachung zur Möglichkeit der Einsichtnahme der Jahresabschlüsse für das Geschäftsjahr 2009 der kommunalen Unternehmen des Landkreises Greiz

1. Der Kreistag des Landkreises Greiz hat in seiner Sitzung am 28.09.2010 folgendes beschlossen:

Die geprüften Jahresabschlüsse der nachfolgend aufgeführten Unternehmen wurden durch den Kreistag beschlossen. Alle Jahresabschlüsse erhielten den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Abschlussprüfer.

- Kreiskrankenhaus Greiz GmbH
- Kreiskrankenhaus Schleiz gGmbH
- Kreiskrankenhaus Ronneburg - Fachklinik für Geriatrie und Innere Medizin gGmbH
- Pflegeheim Ronneburg gGmbH
- PRG Personen- und Reiseverkehrs GmbH Greiz
- RVG Regionalverkehr Gera/Land GmbH
- GRZ Service- und Verwaltungsgesellschaft mbH
- Entsorgungsgesellschaft mbH „Umwelt“
- Medizinisches Versorgungszentrum der Kreiskrankenhaus Greiz GmbH – Poliklinik Greiz
- Medizinisches Versorgungszentrum der Kreiskrankenhaus Schleiz gGmbH – Poliklinik Schleiz i.L.

2. Die Jahresabschlüsse 2009 und die Lageberichte liegen zur Einsicht an 7 Tagen öffentlich im Landratsamt Greiz, Haus II, Dr.-Scheube-Straße 6, Sachgebiet Wirtschaft und Fremdenverkehr Zimmer 106

vom 08. November bis 16. November 2010

montags
dienstags
mittwochs
donnerstags
freitags
aus.

von 7.00 bis 15.00 Uhr
von 7.00 bis 17.00 Uhr
von 7.00 bis 15.00 Uhr
von 7.00 bis 18.00 Uhr
von 7.00 bis 12.00 Uhr

Greiz, den 14.10.2010

Martina Schweinsburg
Landrätin des Landkreises Greiz

Bekanntmachung zur Feststellung des Jahresabschlusses 2009 des Eigenbetriebes

1. Der Kreistag des Landkreises Greiz hat in seiner Sitzung am 28.09.2010 u. a. folgendes beschlossen:

Der geprüfte Jahresabschluss 2009 des Eigenbetriebes Kreisstraßenmeisterei Greiz wird mit einer Bilanzsumme von 1.937.357,83 EUR und einem Jahresüberschuss in Höhe von 6.323,85 EUR festgestellt. Der Jahresüberschuss in Höhe von 6.323,85 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen. Der Werkleitung des Eigenbetriebes Kreisstraßenmeisterei Greiz wird für das Geschäftsjahr 2009 Entlastung erteilt.

2. Der Bestätigungsvermerk des zum Abschlussprüfer bestellten Wirtschaftsprüfers DÖNGES + LINKE GmbH für den Jahresabschluss 2009 lautet:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Greiz, Zeulenroda, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2009 bis 31. Dezember 2009 geprüft.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung, aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der ThürEBV und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gera, den 12.05.2010

„Siegelabdruck“

gez.
Wirtschaftsprüfer

3. Der Jahresabschluss 2009 und der Lagebericht liegen zur Einsicht an 7 Tagen öffentlich im Landratsamt Greiz, Haus II, Dr.-Scheube-Straße 6, Sachgebiet Wirtschaft und Fremdenverkehr, Zimmer 106

vom 08. November bis 16. November 2010

montags
dienstags
mittwochs
donnerstags
freitags
aus.

von 7.00 bis 15.00 Uhr
von 7.00 bis 17.00 Uhr
von 7.00 bis 15.00 Uhr
von 7.00 bis 18.00 Uhr
von 7.00 bis 12.00 Uhr

Greiz, den 2010-10-20

Martina Schweinsburg
Landrätin des Landkreises Greiz

Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für die Stadt Bad Köstritz

Aufgrund des § 10 Abs. 1-3 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes (ThürLadÖffG) vom 24. November 2006 (GVBl. S. 541) wird durch das Landratsamt Greiz für die Stadt Bad Köstritz verordnet:

§ 1

In der Stadt Bad Köstritz dürfen aus Anlass des Weihnachtsmarktes zum 1. Advent die Verkaufsstellen zu folgender Zeit geöffnet sein:

Sonntag, den 28. November 2010, von 12.00 - 18.00 Uhr



Greiz

§ 2

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 14 ThürLadÖffG und können mit Bußgeld bis zu 5000,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Greiz, den 25.10.2010

Im Auftrag
Eigenrauch

Hinweis:

Inhaber von Verkaufsstellen, die von dieser Verordnung Gebrauch machen, sind im Falle der Beschäftigung von Arbeitnehmern an einem Sonn- oder Feiertag verpflichtet, die Bestimmungen des § 12 Thüringer Ladenöffnungsgesetz bzw. der §§ 3, 11 und 16 des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) zu beachten.

Dieser Hinweis ist nicht Bestandteil dieser Verordnung.

Öffentliche Bekanntmachung

der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Münchenbernsdorf und der Gemeinde Lindenkreuz über die Aufnahme von Kindern in die Kindertageseinrichtung der Stadt Münchenbernsdorf vom 09.08.2010

Aufgrund des § 17 Abs. 1 S. 2-4 Thüringer Gesetz über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 371), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 105) und nach den §§ 7 ff. Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113), schließen die Stadt Münchenbernsdorf (als aufnehmende Gemeinde) vertreten durch den Bürgermeister und die Gemeinde Lindenkreuz (als abgebende Gemeinde) vertreten durch den Bürgermeister folgende Zweckvereinbarung ab:

§ 1 Aufgaben

(1) Für die Betreuung von Kindern vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Beginn der Grundschule (bei Bedarf und freien Plätzen: einschließlich der Hortbetreuung), die ihren Hauptwohnsitz in der abgebenden Gemeinde haben, stellt die aufnehmende Gemeinde die erforderlichen Plätze gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 ThürKitaG in ihrer Kindertageseinrichtung zur Verfügung. Im Übrigen bestimmen sich die Aufgaben entsprechend der Vorschriften des ThürKitaG und der einschlägigen Rechtsverordnungen.

(2) Die aufnehmende Gemeinde hat die Betreuung der Kindertageseinrichtung auf einen freien gemeinnützigen Träger übertragen.

§ 2 Aufnahme

(1) Die Kinder der beteiligten Gemeinden sind gleichrangig in der Reihenfolge ihrer Anmeldung in die Kindertageseinrichtung aufzunehmen.

(2) Kinder aus Gemeinden, die nicht an dieser Zweckvereinbarung beteiligt sind, können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG aufgenommen werden, soweit im Kindergarten noch Kapazitäten vorhanden sind und noch keine Warteliste besteht. Das Weitere zur Aufnahme auswärtiger Kinder regelt die Benutzungssatzung.

§ 3 Elternbeiträge, sonstige Einnahmen

Zur Deckung der Kosten des Betriebes der Kindertagesstätte erhebt der Träger entsprechend den Regelungen des ThürKitaG und der hierauf beruhenden Verordnungen angemessene Elternbeiträge (§ 20 Abs. 1 ThürKitaG). Die Beiträge werden sozial gestaffelt. Das Nähere regelt die Gebührensatzung oder Gebührenordnung des Trägers.

§ 4 Finanzierung der ungedeckten Betriebskosten

(1) Die abgebende Gemeinde erstattet der aufnehmenden Gemeinde anteilig nach der Zahl der betreuten Kinder die nicht durch Spenden und Elternbeiträge gedeckten Betriebskosten. Die Erstattung erfolgt jeweils nach Abschluss der Jahresrechnung.

(2) Da die Betreuung der Kindertageseinrichtung auf einen freien Träger übertragen wurde, richtet sich die Höhe des insgesamt durch die aufnehmende und abgebende Gemeinde zu tragenden Zuschusses nach dem gesondert durch die aufnehmende Gemeinde mit dem Träger abgeschlossenen Vertrag zur Übertragung der Kindereinrichtung und zur Erstattung der Betriebskosten.

(3) Bis zur Abschlussrechnung werden vierteljährliche Abschlagszahlungen durch die abgebende Gemeinde entrichtet. Die Abschlagszahlungen sind jeweils zum Ende eines Quartals fällig. Ergibt sich nach Vorliegen

der Jahresrechnung, dass die gezahlten Abschlagszahlungen den insgesamt durch eine Gemeinde zu zahlenden Jahreszuschuss über- oder unterschreiten, erfolgt der Ausgleich bis zum 30.09. des Folgejahres.

§ 5 Berechnung der ungedeckten Betriebskosten

(1) Die Höhe der ungedeckten Betriebskosten berechnet sich folgendermaßen:

laufende Nummer	Ausgabearten/Einnahmearten	Gruppe im Gruppierungsplan
1	Personalausgaben pädagogisches Fachpersonal	40-47
2	Personalausgaben übriges Personal	40-47
3	Unterhalt der Grundstücke und baulichen Anlagen, usw.	50
4	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	52
5	Mieten und Pachten	53
6	Bewirtschaftung der Grundstücke, bauliche Anlagen usw.	54
7	Besondere Aufwendungen für Bedienstete	56
8	Weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben	57-63
9	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	64
10	Geschäftsausgaben	65
11	Weitere allgemeine sachliche Ausgaben	66
12	Erstattungen von Ausgaben des Verwaltungshaushalts	67a)
13	Kalkulatorische Kosten	68
14	Verpflegungskosten	57-63
Abzuziehen sind die Einnahmen für die Kindertageseinrichtungen:		
15	Elternbeiträge	11
16	Verpflegungsgebühren	11
17	Landeszuschüsse zur Kindertagesbetreuung in Form einer Landespauschale gemäß § 19 Abs. 2 ThürKitaG	17
18	Spenden (sofern diese nicht für Investitionen zu verwenden sind)	17

(2) Um die von der abgebenden Gemeinde nach Vorlage der Jahresabschlussrechnung zu tragenden Kosten zu ermitteln, ist die Zahl der Kinder aus der jeweiligen Gemeinde, die im abgelaufenen Kindergartenjahr betreut wurden, mit den durchschnittlichen nicht gedeckten Betriebskosten pro Platz zu multiplizieren.

(3) Wurde ein Kind nicht während des gesamten Jahres betreut (maßgebend ist die Anmeldung), wird es nur anteilig mitgerechnet, z. B. bei einer Betreuungszeit von sechs Monaten mit $6/12 = 0,5$.

§ 6 Finanzierung von Investitionskosten

Die für Investitionen aufzubringenden Kosten, werden nach Abzug von Investitionskostenzuschüssen und sonstigen Leistungen Dritter (z. B. Spenden), auf die an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Gemeinden anteilig nach der Kinderzahl umgelegt. Bei Entscheidung über Investitionsvorhaben, welche die Investitionssumme von 1000 € übersteigen, ist die abgebende Gemeinde vorher anzuhören.

Maßgebend ist die Zahl der in der jeweiligen Gemeinde zum 31. Dezember des vorangegangenen Jahres gemeldeten Kinder im Alter von 0 bis $6\frac{1}{2}$ Jahren.

§ 7 Kündigung und Auseinandersetzung

(1) Die Zweckvereinbarung ist von jedem Vertragspartner mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende ordentlich kündbar.

(2) Kommt ein Vertragspartner den ihm obliegenden Verpflichtungen aus dieser Zweckvereinbarung trotz Mahnung nicht nach, hat der andere Vertragspartner das Recht, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.

(3) Wird die Zweckvereinbarung aufgehoben, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben, die insbesondere die staatliche Bedarfsplanung berücksichtigt. § 13 ThürKGG gilt entsprechend.

§ 8 Streitigkeiten

Können Meinungsverschiedenheiten unter den Beteiligten nicht gütlich bereinigt werden, so ist die zuständige Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 9 Inkrafttreten

Die Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung der



Greiz

Zweckvereinbarung und ihrer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Stadt Münchenbernsdorf:
Gemeinde Lindenkreuz:

gez. Reinhardt, Bürgermeister
gez. Eigler, Bürgermeister

Genehmigungsbescheid der Kommunalaufsicht

Das Landratsamt Greiz als untere staatliche Verwaltungsbehörde erlässt folgenden

Bescheid:

- Die Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Münchenbernsdorf und der Gemeinde Lindenkreuz über die Aufnahme von Kindern in die Kindertagesstätte der Stadt Münchenbernsdorf vom 09.08.2010 wird genehmigt.
- Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

i. A. gez. Brehm, Amtsleiter
Greiz, den 05.10.2010

Öffentliche Bekanntmachung

der Zweckvereinbarung zwischen den Gemeinden Bocka und Hundhaupten über die Aufnahme von Kindern in die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Bocka vom 09.08.2010

Aufgrund des § 17 Abs. 1 S. 2-4 Thüringer Gesetz über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 371), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 105) und nach den §§ 7 ff. des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113), schließen die Gemeinde Bocka (als aufnehmende Gemeinde), vertreten durch den Bürgermeister, und die Gemeinde Hundhaupten (als abgebende Gemeinde), vertreten durch den Bürgermeister, folgende Zweckvereinbarung ab:

§ 1 Aufgaben

- Für die Betreuung von Kindern vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Beginn der Grundschule (bei Bedarf und freien Plätzen: einschließlich der Hortbetreuung), die ihren Hauptwohnsitz in der abgebenden Gemeinde haben, stellt die aufnehmende Gemeinde die erforderlichen Plätze gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 ThürKitaG in ihrer Kindertageseinrichtung zur Verfügung. Im Übrigen bestimmen sich die Aufgaben entsprechend der Vorschriften des ThürKitaG und der einschlägigen Rechtsverordnungen.
- Die aufnehmende Gemeinde erlässt die zur Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 notwendigen Satzungen auch für das Gebiet der übrigen an der Vereinbarung beteiligten Gemeinden. Im Geltungsbereich dieser Satzungen trifft die aufnehmende Gemeinde alle zu deren Durchführung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet.
- Die Gebührensatzung der Gemeinde Bocka für die Benutzung der Kindertageseinrichtung vom 22.07.2010 und die Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtung vom 22.07.2010 erstrecken sich auch auf das Gebiet der abgebenden Gemeinde.

§ 2 Aufnahme

- Die Kinder der beteiligten Gemeinden sind gleichrangig in der Reihenfolge ihrer Anmeldung in die Kindertageseinrichtung aufzunehmen.
- Kinder aus Gemeinden, die nicht an dieser Zweckvereinbarung beteiligt sind, können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG aufgenommen werden, soweit im Kindergarten noch Kapazitäten vorhanden sind und noch keine Warteliste besteht. Das Weitere zur Aufnahme auswärtiger Kinder regelt die Benutzungssatzung.

§ 3 Elternbeiträge, sonstige Einnahmen

Zur Deckung der Kosten des Betriebes der Kindertagesstätte erhebt die aufnehmende Gemeinde entsprechend den Regelungen des ThürKitaG und der hierauf beruhenden Verordnungen angemessene Elternbeiträge (§ 20 Abs. 1 ThürKitaG). Die Beiträge werden sozial gestaffelt. Das Nähere regelt die Gebührensatzung.

§ 4 Finanzierung der ungedeckten Betriebskosten

- Die abgebende Gemeinde erstattet der aufnehmenden Gemeinde anteilig nach der Zahl der betreuten Kinder die nicht durch Spenden und Elternbeiträge gedeckten Betriebskosten. Die Erstattung erfolgt jeweils nach Abschluss der Jahresrechnung.
- Bis zur Abschlussrechnung werden vierteljährliche Abschlagszahlungen durch die abgebende Gemeinde entrichtet. Die Abschlagszahlungen sind jeweils zum Ende eines Quartals fällig. Ergibt sich nach Vorliegen der Jahresrechnung, dass die gezahlten Abschlagszahlungen den insgesamt durch eine Gemeinde zu zahlenden Jahreszuschuss über- oder unterschreiten, erfolgt der Ausgleich bis zum 30.09. des Folgejahres.

§ 5 Berechnung der ungedeckten Betriebskosten

- Die Höhe der ungedeckten Betriebskosten berechnet sich folgendermaßen:

laufende Nummer	Ausgabearten/Einnahmearten	Gruppe im Gruppierungsplan
1	Personalausgaben pädagogisches Fachpersonal	40-47
2	Personalausgaben übriges Personal	40-47
3	Unterhalt der Grundstücke und baulichen Anlagen, usw.	50
4	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	52
5	Mieten und Pachten	53
6	Bewirtschaftung der Grundstücke, bauliche Anlagen usw.	54
7	Besondere Aufwendungen für Bedienstete	56
8	Weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben	57-63
9	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	64
10	Geschäftsausgaben	65
11	Weitere allgemeine sachliche Ausgaben	66
12	Erstattungen von Ausgaben des Verwaltungshaushalts	67a)
13	Kalkulatorische Kosten	68
14	Verpflegungskosten	57-63

Abzuziehen sind die Einnahmen für die Kindertageseinrichtungen:

15	Elternbeiträge	11
16	Verpflegungsgebühren	11
17	Landeszuschüsse zur Kindertagesbetreuung in Form einer Landespauschale gemäß § 19 Abs. 2 ThürKitaG	17
18	Spenden (sofern diese nicht für Investitionen zu verwenden sind)	17

- Um die von der abgebenden Gemeinde nach Vorlage der Jahresabschlussrechnung zu tragenden Kosten zu ermitteln, ist die Zahl der Kinder aus der jeweiligen Gemeinde, die im abgelaufenen Kindergartenjahr betreut wurden, mit den durchschnittlichen nicht gedeckten Betriebskosten pro Platz zu multiplizieren.

(3) Wurde ein Kind nicht während des gesamten Jahres betreut (maßgebend ist die Anmeldung), wird es nur anteilig mitgerechnet, z. B. bei einer Betreuungszeit von sechs Monaten mit $6/12 = 0,5$.

§ 6 Finanzierung von Investitionskosten

Die für Investitionen aufzubringenden Kosten, werden nach Abzug von Investitionskostenzuschüssen und sonstigen Leistungen Dritter (z. B. Spenden), auf die an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Gemeinden anteilig nach der Kinderzahl umgelegt. Bei Entscheidung über Investitionsvorhaben, welche die Investitionssumme von 1000 € übersteigen, ist die abgebende Gemeinde vorher anzuhören.

Maßgebend ist die Zahl der in der jeweiligen Gemeinde zum 31. Dezember des vorangegangenen Jahres gemeldeten Kinder im Alter von 0 bis $6\frac{1}{2}$ Jahren.

§ 7 Kündigung und Auseinandersetzung

- Die Zweckvereinbarung ist von jedem Vertragspartner mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende ordentlich kündbar.
- Kommt ein Vertragspartner den ihm obliegenden Verpflichtungen aus dieser Zweckvereinbarung trotz Mahnung nicht nach, hat der andere Vertragspartner das Recht, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.
- Wird die Zweckvereinbarung aufgehoben, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben, die insbesondere die staatliche Bedarfsplanung berücksichtigt. § 13 ThürKGG gilt entsprechend.

§ 8 Streitigkeiten

Können Meinungsverschiedenheiten unter den Beteiligten nicht gültlich



Greiz

bereinigt werden, so ist die zuständige Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 9 Inkrafttreten

Die Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung der Zweckvereinbarung und ihrer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Die Vereinbarung vom 23.06.2006 wird aufgehoben.

Gemeinde Bocka: gez. Schiffner, Bürgermeister
Gemeinde Hundhaupten: gez. Pätzold-Häselbarth, Bürgermeisterin

Genehmigungsbescheid der Kommunalaufsicht

Das Landratsamt Greiz als untere staatliche Verwaltungsbehörde erlässt folgenden

Bescheid:

1. Die Zweckvereinbarung zwischen den Gemeinden Bocka und Hundhaupten über die Aufnahme von Kindern in die Kindertagesstätte der Gemeinde Bocka vom 09.08.2010 wird genehmigt.
2. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

i. A. gez. Brehm, Amtsleiter
Greiz, den 05.10.2010

Öffentliche Bekanntmachung

der Zweckvereinbarung zwischen den Gemeinden Lederhose und Schwarzbach über die Aufnahme von Kindern in die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Lederhose vom 26.08.2010

Aufgrund des § 17 Abs. 1 S. 2-4 Thüringer Gesetz über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 371) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 105) und nach den §§ 7 ff. Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113) schließen die Gemeinde Lederhose (als aufnehmende Gemeinde) vertreten durch den Bürgermeister und die Gemeinde Schwarzbach (als abgebende Gemeinde) vertreten durch den Bürgermeister folgende Zweckvereinbarung ab:

§ 1 Aufgaben

(1) Für die Betreuung von Kindern vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Beginn der Grundschule (bei Bedarf und freien Plätzen: einschließlich der Hortbetreuung), die ihren Hauptwohnsitz in der abgebenden Gemeinde haben, stellt die aufnehmende Gemeinde die erforderlichen Plätze gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 ThürKitaG in ihrer Kindertageseinrichtung zur Verfügung. Im Übrigen bestimmen sich die Aufgaben entsprechend der Vorschriften des ThürKitaG und der einschlägigen Rechtsverordnungen.

(2) Die aufnehmende Gemeinde erlässt die zur Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 notwendigen Satzungen auch für das Gebiet der übrigen an der Vereinbarung beteiligten Gemeinden. Im Geltungsbereich dieser Satzungen trifft die aufnehmende Gemeinde alle zu deren Durchführung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet.

(3) Die Gebührensatzung der Gemeinde Lederhose für die Benutzung der Kindertageseinrichtung vom 15.12.2004 und die Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtung vom 15.12.2004 erstrecken sich auch auf das Gebiet der abgebenden Gemeinde.

§ 2 Aufnahme

- (1) Die Kinder der beteiligten Gemeinden sind gleichrangig in der Reihenfolge ihrer Anmeldung in die Kindertageseinrichtung aufzunehmen.
- (2) Kinder aus Gemeinden, die nicht an dieser Zweckvereinbarung beteiligt sind, können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG aufgenommen werden, soweit im Kindergarten noch Kapazitäten vorhanden sind und noch keine Warteliste besteht. Das Weitere zur Aufnahme auswärtiger Kinder regelt die Benutzungssatzung.

§ 3 Elternbeiträge, sonstige Einnahmen

Zur Deckung der Kosten des Betriebes der Kindertagesstätte erhebt die

aufnehmende Gemeinde entsprechend den Regelungen des ThürKitaG und der hierauf beruhenden Verordnungen angemessene Elternbeiträge (§ 20 Abs. 1 ThürKitaG). Die Beiträge werden sozial gestaffelt. Das Nähere regelt die Gebührensatzung.

§ 4 Finanzierung der ungedeckten Betriebskosten

- (1) Die abgebende Gemeinde erstattet der aufnehmenden Gemeinde anteilig nach der Zahl der betreuten Kinder die nicht durch Spenden und Elternbeiträge gedeckten Betriebskosten. Die Erstattung erfolgt jeweils nach Abschluss der Jahresrechnung.
- (2) Bis zur Abschlussrechnung werden vierteljährliche Abschlagszahlungen durch die abgebende Gemeinde entrichtet. Die Abschlagszahlungen sind jeweils zum Ende eines Quartals fällig. Ergibt sich nach Vorliegen der Jahresrechnung, dass die gezahlten Abschlagszahlungen den insgesamt durch eine Gemeinde zu zahlenden Jahreszuschuss über- oder unterschreiten, erfolgt der Ausgleich bis zum 30.09. des Folgejahres.

§ 5 Berechnung der ungedeckten Betriebskosten

- (1) Die Höhe der ungedeckten Betriebskosten berechnet sich folgendermaßen:

laufende Nummer	Ausgabearten/Einnahmearten	Gruppe im Gruppierungsplan
1	Personalausgaben pädagogisches Fachpersonal	40-47
2	Personalausgaben übriges Personal	40-47
3	Unterhalt der Grundstücke und baulichen Anlagen, usw.	50
4	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	52
5	Mieten und Pachten	53
6	Bewirtschaftung der Grundstücke, bauliche Anlagen usw.	54
7	Besondere Aufwendungen für Bedienstete	56
8	Weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben	57-63
9	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	64
10	Geschäftsausgaben	65
11	Weitere allgemeine sachliche Ausgaben	66
12	Erstattungen von Ausgaben des Verwaltungshaushalts	67a)
13	Kalkulatorische Kosten	68
14	Verpflegungskosten	57-63
Abzuziehen sind die Einnahmen für die Kindertageseinrichtungen:		
15	Elternbeiträge	11
16	Verpflegungsgebühren	11
17	Landeszuschüsse zur Kindertagesbetreuung in Form einer Landespauschale gemäß § 19 Abs. 2 ThürKitaG	17
18	Spenden (sofern diese nicht für Investitionen zu verwenden sind)	17

(2) Um die von der abgebenden Gemeinde nach Vorlage der Jahresabschlussrechnung zu tragenden Kosten zu ermitteln, ist die Zahl der Kinder aus der jeweiligen Gemeinde, die im abgelaufenen Kindergartenjahr betreut wurden, mit den durchschnittlichen nicht gedeckten Betriebskosten pro Platz zu multiplizieren.

(3) Wurde ein Kind nicht während des gesamten Jahres betreut (maßgebend ist die Anmeldung), wird es nur anteilig mitgerechnet, z. B. bei einer Betreuungszeit von sechs Monaten mit $6/12 = 0,5$.

§ 6 Finanzierung von Investitionskosten

Die für Investitionen aufzubringenden Kosten, werden nach Abzug von Investitionskostenzuschüssen und sonstigen Leistungen Dritter (z. B. Spenden), auf die an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Gemeinden anteilig nach der Kinderzahl umgelegt. Bei Entscheidung über Investitionsvorhaben, welche die Investitionssumme von 1000 € übersteigen, ist die abgebende Gemeinde vorher anzuhören.

Maßgebend ist die Zahl der in der jeweiligen Gemeinde zum 31. Dezember des vorangegangenen Jahres gemeldeten Kinder im Alter von 0 bis 6 1/2 Jahren.

§ 7 Kündigung und Auseinandersetzung

- (1) Die Zweckvereinbarung ist von jedem Vertragspartner mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende ordentlich kündbar.
- (2) Kommt ein Vertragspartner den ihm obliegenden Verpflichtungen aus dieser Zweckvereinbarung trotz Mahnung nicht nach, hat der andere Vertragspartner das Recht, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.
- (3) Wird die Zweckvereinbarung aufgehoben, so haben die Beteiligten



Greiz

eine Auseinandersetzung anzustreben, die insbesondere die staatliche Bedarfsplanung berücksichtigt. § 13 ThürKGG gilt entsprechend.

§ 8 Streitigkeiten

Können Meinungsverschiedenheiten unter den Beteiligten nicht gütlich bereinigt werden, so ist die zuständige Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 9 Inkrafttreten

Die Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung der Zweckvereinbarung und ihrer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Gemeinde Lederhose: gez. Weber, Bürgermeister
Gemeinde Schwarzbach: gez. Herrmann, Bürgermeisterin

Genehmigungsbescheid der Kommunalaufsicht

Das Landratsamt Greiz als untere staatliche Verwaltungsbehörde erlässt folgenden

Bescheid:

- Die Zweckvereinbarung zwischen den Gemeinden Lederhose und Schwarzbach über die Aufnahme von Kindern in die Kindertagesstätte der Gemeinde Lederhose vom 26.08.2010 wird genehmigt.
- Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

i. A. gez. Brehm, Amtsleiter
Greiz, den 05.10.2010

Öffentliche Bekanntmachung - Auslegungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde

Entsprechend § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG), BGBI. Teil I 1993, S. 2192 in Verbindung mit § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV), BGBI. Teil I 1994, S. 3900, erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

Durch den Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung „Weiße Elster“ Greiz (TAWEG), An der Goldenen Aue 10, 07973 Greiz wurden Anträge auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG zum Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für wasserwirtschaftliche Anlagen (Fernwasserleitungen, Trinkwasserleitungen, Entleerungsleitungen usw.) gestellt.

Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der SachenR-DV hingewiesen.

Die wasserwirtschaftlichen Anlagen befinden sich auf den nachfolgend genannten Fluren und Flurstücken in der

Gemeinde Berga, Gemarkung Kleinkundorf

Mischwasserkanal Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
39	2	51/5

Gemeinde Berga, Gemarkung Markersdorf

Mischwasserkanal Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
6	3	68/1
8	3	75
10	3	78
21	3	83
67	3	76
85	3	77
85	3	82/1

Gemeinde Greiz, Gemarkung Greiz

Mischwasserkanal, Trinkwasserleitung, Schutzstreifen Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
1648	43	2551/20
3356	34, 48	1551/9

3679	45	3095/28
3688	45	3095/29
3688	34, 48	1551/10
3813	43	2551/19

Gemeinde Greiz, Gemarkung Greiz-Gommla

Steuerkabel Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
68	2	238/2

Gemeinde Greiz, Gemarkung Greiz-Moschwitz

Trinkwasserleitung Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
234	3	101/1

Gemeinde Langenwetzendorf, Gemarkung Erbengrün

Mischwasserkanal, Regenwasserkanal, Schmutzwasserkanal Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
11	3	51
59	1	25/4
59	1	25/8
59	1	25/11
59	3	52
59	3	53
83	1	25/9
50	1	25/10

Gemeinde Langenwetzendorf, Gemarkung Nitschareuth

Trinkwasserleitung, Mischwasserkanal Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
58	12	408/6
144	12	392
148	12	394
162	12	424/1

Gemeinde Neumühle, Gemarkung Neumühle

Trinkwasserleitung, Mischwasserkanal, Schutzstreifen Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
65	1	26/6
104	1	8/1
109	1	7
191	1	30
236	1	28/5
323	1	28/6

Gemeinde Teichwolframsdorf, Gemarkung Teichwolframsdorf

Trinkwasserleitung, Mischwasserkanal, Regenwasserkanal, Schmutzwasserkanal Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
72	3	426/1
601	3	424/11
698	6	663/13

Gemeinde Teichwolframsdorf, Gemarkung Kleinreinsdorf

Trinkwasserleitung Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
47	7	228/1
128	7	228/2

Gemeinde Vogtländisches Oberland, Gemarkung Gablau-Leiningen

Mischwasserkanal Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
92	2	55
117	2	39
117	2	40
120	1	11/3

Gemeinde Vogtländisches Oberland, Gemarkung Pansdorf

Trinkwasserleitung Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
10	1	307

Gemeinde Wildetaube, Gemarkung Wittchendorf

Mischwasserkanal Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
17	1	19/1
27	1	31/5
29	1	10/1
68	1	9/4

Gemeinde Langenwetzendorf, Gemarkung Naitschau

Trinkwasserleitung Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
88	7	269/4
168	7	269/5



Greiz

Gemeinde Mohlsdorf, Gemarkung Gottesgrün**Trinkwasserleitung**

Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
38	6	188

Gemeinde Mohlsdorf, Gemarkung Reudnitz**Trinkwasserleitung, Schutzstreifen, Entleerungsleitung, Mischwasserkanal, Steuerkabel**

Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
17	4	355/2
17	9	633
19	3	326
19	4	363/2
19	4	381/14
19	4	381/15
189	3	340
189	4	342
192	4	378/10
192	4	386/2
203	4	365/5
203	4	378/4
203	4	384/2
362	5	430/5
605	8	549/1
608	3	325
608	4	341
608	4	363/1
608	4	365/1
608	4	365/2
608	4	378/12
608	4	384/1
608	4	385/1
672	3	328/3
787	4	359/3
789	8	547/1

Gemeinde Berga, Gemarkung Dittersdorf**Trinkwasserleitung, Entleerungsleitung**

Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
9	3	108

Gemeinde Berga, Gemarkung Zickra**Trinkwasserleitung**

Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
35	4	235

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer können die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Greiz, Haus II, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, einsehen.

Das Landratsamt Greiz erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigungen nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV vom 20.12.1994.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich der dazugehörigen Anlagen (Schachtbauwerke, Steuerkabel...) entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einvernehmen mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als von dem Unternehmen dargestellt. Wir möchten Sie daher bitten, nur in diesen begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem Eigentümer des belasteten Grundstücks einen einmaligen Ausgleich für das Anlagen- bzw. Leitungsrecht zu zahlen. Die erste Hälfte des Betrages wird unverzüglich nach Eintragung der Dienstbarkeit fällig, die

zweite Hälfte am 1.01.2011. Die Zahlung des Ausgleichs setzt eine entsprechende Aufforderung des Grundstückseigentümers an das Versorgungsunternehmen voraus.

i. A.
Zschiegner
Sachgebietsleiterin

Öffentliche Bekanntmachung - Auslegungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde

Entsprechend § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG), BGBl. Teil I 1993, S. 2192 in Verbindung mit § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV), BGBl. Teil I 1994, S. 3900, erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

Durch den Zweckverband Wasser/Abwasser (WAZ) Zeulenroda, Allee-straße 9, 07937 Zeulenroda-Triebes wurde Antrag auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG zum Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für wasserwirtschaftliche Anlagen (Fernwasserleitungen, Trinkwasserleitungen, Entleerungsleitungen usw.) gestellt.

Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der SachenR-DV hingewiesen.

Die wasserwirtschaftlichen Anlagen befinden sich auf den nachfolgend genannten Fluren und Flurstücken in der

Stadt Zeulenroda-Triebes, Gemarkung Zeulenroda**Trinkwasserleitungen**

Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
4	23	2260/15
4	34	3788/5
152	43	5299
212	35	3806/1
231	34	3727
231	34	3728
231	34	3769/1
239	44	5415
244	39	4701/1
283	35	3811/2
285	43	5178/1
285	43	5288
285	43	5289
312	34	3762
312	34	3763/1
374	34	3726/1
385	43	5276/8
471	36	3804/2
482	35	3807
490	35	3809
502	43	5287/1
536	39	4676
547	44	5392/1
589	28	3272
615	35	3789/1
620	28	3264/1
658	35	3803/5
755	43	5302
798	35	3810
798	35	3822
871	23	2291/1
882	43	5183
893	43	5300/1
904	39	4578
904	39	4579
912	43	5212
912	43	5213
1015	43	5201
1024	44	5414/1
1043	35	3819/1
1043	35	3820/1
1043	37	3989
1043	37	3990
1054	43	5214/1
1164	21	1965/1
1184	43	5199/1
1189	34	3783/5
1189	34	3783/6
1228	39	4570/2



Greiz

1228	39	4572/8	3904	34	3777/2
1240	34	3733	3904	34	3778
1240	34	3734	4090	16	1282/3
1240	37	3992	4285	23	2272/23
1240	37	3993	4496	34	3788/6
1240	37	3997	4662	36	3936/3
1293	21	1966/3	4688	44	5404/1
1315	43	5216	4721	38	4129/12
1351	31	3345	4754	31	3347
1370	31	3346	4878	22	1996/7
1374	39	4711	4729	30	3323/1
1378	43	5209	4980	16	1340/2
1378	43	5232	4983	40	4808/2
1401	35	3805/1	4987	40	4808/3
1401	35	3812	4987	40	4809/2
1401	36	3958/1	5074	44	5416
1472	43	5303	5162 – 5165	37	3987
1526	41	5105	5171	16	1179
1540	34	3785	5243	23	2260/19
1546	18	1604/1	5297	27	2858/3
1570	40	4822	5370	25	2482/5
1694	41	5106			
1705	43	5293/1			
1718	39	4712			
1731	18	1605/2			
1792	43	5210			
1889	44	5396			
1998	39	4741/1			
2094	34	3779/2			
2132	42	5146			
2391	25	2477/10			
2424	43	5294			
2445	43	5240			
2445	43	5241			
2445	43	5242			
2465	28	3150/8			
2525	39	4577/1			
2525	43	5184			
2586	16	1333/2			
2938	35	3823/1			
2938	35	3824/1			
3165	19	1800/7			
3216	35	3818/1			
3222	18	1601/12			
3225	39	4741/2			
3336	39	4713			
3337	35	3823/2			
3351	39	4738			
3351	39	4739			
3372	35	3811/1			
3445	21	1963/4			
3454	21	1957/12			
3466	21	1914/21			
3466	21	1957/11			
3487	21	1963/5			
3489	16	1153/12			
3573	23	2246/1			
3608	16	1153/13			
3624	44	5417			
3652	39	4740/5			
3658	28	3150/3			
3660	28	3150/7			
3667	34	3763/2			
3709	21	1969/6			
3712	40	4852			
3720	16	1178/5			
3741	40	4849/6			
2952	40	4824			
3742	40	4823			
3744	18	1616			
3780	18	1630/8			
3780	18	1637/5			
3780	18	1637/6			
3823	11	1224/4			
3823	11	1224/5			
3823	11	1224/6			
3823	11	1224/11			
3823	11	1224/12			
3823	11	1224/13			
3823	11	1224/18			
3852	35	3808/1			
3892	31	3333			
3892	31	3334			
3904	34	3777/1			
			Abwasserleitungen, Steuerkabel, Regenwasserleitungen		
			Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
			158	23	2272/64
			203	20	1870/5
			203	21	1895/7
			417	18	1623
			503	18	1624
			785	26	2646/4
			961	21	1920
			1039	23	2314/14
			1190	21	1908/2
			1302	22	2018
			1749	21	1896/1
			1898	21	1911
			2400	1	35
			2644	23	2096/5
			3044	21	1895/5
			3205	1	33
			3205	1	34
			3205	22	2012
			3205	22	2013
			3205	22	2014
			3215	21	1924/3
			3218	21	1919/3
			3262	23	2272/65
			3319	21	1924/4
			3404	23	2098/1
			3475	18	1630/5
			3510	23	2272/58
			3510	23	2306/13
			3510	23	2314/16
			3510	23	2317/1
			3520	18	1633/1
			3527	23	2314/7
			3724	1	39
			3724	1	41
			3756	18	1622
			3766	23	2272/6
			3805	22	2017
			4151	23	2272/22
			4336	26	2695/32
			4336	26	2695/37
			4663	26	2695/29
			5009	23	2272/37
			5142	23	2272/57
			5271	1	42
			5271	1	45
			Trinkwasserleitungen, Abwasserleitungen, Regenwasserleitungen,		
			Steuerkabel		
			Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
			2477	18	1600/14
			2477	18	1628/2
			2477	43	5301
			2563	18	1600/5
			2563	18	1600/6
			2563	18	1600/9
			3543	1	40
			3543	18	1610/21
			3543	18	1628/3
			3543	21	1907
			3543	21	1914/22



Greiz

3543	21	1921
3543	21	1969/5
3543	22	1999/2
3543	22	2000/4
3543	22	2006/5
3543	22	2022
3543	23	2252/1
3543	23	2272/56
3543	23	2317/14
3543	23	2325
3543	38	4129/8
3543	39	4542/14
3543	39	4542/5
3543	39	4673/1
3543	39	4697/1
3543	39	4699/3
3543	39	4714/4
3543	42	5150
3662	11	1224/15
3662	11	1224/17
3662	16	1340/6
3662	22	1984/2
3662	22	1997/12
3662	22	1999/7
3662	22	1999/10
3662	22	1999/11
3662	22	2000/11
3662	22	2006/9
3662	22	2033/22
3662	23	2040/2
3662	23	2102/31
3662	23	2102/32
3662	23	2102/33
3662	23	2102/34
3662	23	2102/35
3662	23	2102/36
3662	23	2102/47
3662	39	4572/4
3826	23	2102/18
3826	23	2102/19
3826	23	2102/20
3826	23	2102/21
3826	23	2102/22
3826	23	2102/23
3826	23	2102/24
3826	23	2102/25
3826	23	2102/28
3826	23	2102/39

Trinkwasserleitungen

Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
4451	23	2102/49
4456	18	1615

Abwasserleitungen

Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
1618	21	1951/1
4685	21	1950

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer können den eingereichten Antrag sowie die beigelegten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Greiz, Haus II, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, einsehen.

Das Landratsamt Greiz erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigungen nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV vom 20.12.1994.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich der dazugehörigen Anlagen (Schachtbauwerke, Steuerkabel...) entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einvernehmen mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem Antrag stellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet,

dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als von dem Unternehmen dargestellt. Wir möchten Sie daher bitten, nur in diesen begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem Eigentümer des belasteten Grundstücks einen einmaligen Ausgleich für das Anlagen- bzw. Leitungsrecht zu zahlen. Die erste Hälfte des Betrages wird unverzüglich nach Eintragung der Dienstbarkeit fällig, die zweite Hälfte am 1.01.2011. Die Zahlung des Ausgleichs setzt eine entsprechende Aufforderung des Grundstückseigentümers an das Versorgungsunternehmen voraus.

i. A.
Zschiegner
Sachgebietsleiterin

Öffentliche Bekanntmachung - Auslegungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde

Entsprechend § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG), BGBl. Teil I 1993, S. 2192 in Verbindung mit § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV), BGBl. Teil I 1994, S. 3900, erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

Durch den Zweckverband Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“, Postfach 13 54, 07503 Gera wurden Anträge auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG zum Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für wasserwirtschaftliche Anlagen (Fernwasserleitungen, Trinkwasserleitungen, Entleerungsleitungen usw.) gestellt.

Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der SachenR-DV hingewiesen.

Die wasserwirtschaftlichen Anlagen befinden sich auf den nachfolgend genannten Fluren und Flurstücken in der

Gemeinde Harth-Pöllnitz, Gemarkung Birkhausen Trinkwasserversorgungsleitungen

Flur	Flurstück	Grundbuchblatt-Nr.
2	29	24
2	28/1	49
1	1/2	38
2	28/3	2
1	27	13
2	84/1	7
1	24	9
1	22	14
1	20/2	48
1	18/1	63
1	17/8	15
1	17/11	54
1	17/10	15
1	15/2	40
1	3/1	9
1	5/1	3
1	6	36
1	8/1	10
2	34	10
2	37	26
2	41	18
2	34	10
2	40	4
2	54	49
2	113	49
3	70	18
3	104	11
3	68	15
3	67	17
3	102	16
3	64	10
3	65	7
3	62	51



Greiz

3	61	17	3	51/1	17
3	60	9	3	50/1	7

Gemeinde Kraftsdorf, Gemarkung Kaltenborn**Trinkwasserversorgungsleitungen**

Flur	Flurstück	Grundbuchblatt-Nr.			
2	151	21	3	121	3
1	30	31	3	43	8
1	31	81	3	42/5	60
1	41	101	3	41	63
1	85	101	3	40/1	25
2	87	39	3	38	7
			3	36	8
			2	34	63
			2	33	10
			2	32/1	3
			2	28	17

Gemeinde Zedlitz, Gemarkung Sirbis**Trinkwasserversorgungsleitungen, Steuerkabel**

Flur	Flurstück	Grundbuchblatt-Nr.			
5	216/2	61	2	66	30
5	216/1	11	2	27	8
5	201	20	1	1/1	10
5	212	78	1	2/2	36
2	41	33	1	2/3	3
5	213	78	1	2/4	52
5	209	33	1	3/3	48
5	210	20	1	3/4	48
5	211	11	1	3/2	38
1	13	115	1	4	61
			1	7	62
			1	16/3	48
			2	115	67

Gemeinde Zedlitz, Gemarkung Seifersdorf**Trinkwasserversorgungsleitungen**

Flur	Flurstück	Grundbuchblatt-Nr.			
3	77	17			
3	75	31			
3	74/1	43			
2	72	24			
2	71	28			
2	70	13			
2	68	29			
2	67	31			
2	66	29			

Gemeinde Kraftsdorf, Gemarkung Töppeln**Trinkwasserversorgungsleitungen**

Flur	Flurstück	Grundbuchblatt-Nr.			
2	105/172	523			
2	105/170	125			
1	165	208			
1	91/3	382			
1	94/1	22			
1	91/1	122			
1	80/6	184			
1	54/1	57			
1	110/1	22			
1	120	37			
1	122/3	526			
1	145/109	122			
1	145/9	311			
1	145/8	309			
1	145/12	298			
1	145/7	274			
1	145/18	280			
1	145/95	228			
1	136/18	516			
1	136/9	516			
1	136/13	301			
1	134/2	142			
1	134/7	116			
1	134/3	365			
1	134/18	293			
1	134/10	293			

Gemeinde Zedlitz, Gemarkung Zedlitz**Trinkwasserversorgungsleitungen, Steuerkabel**

Flur	Flurstück	Grundbuchblatt-Nr.			
3	59	30			
3	60	8			
3	58	55			
3	53/5	3			
3	54/1	30			
3	120	3			
3	52	10			

Gemeinde Harth-Pöllnitz, Gemarkung Köckritz**Trinkwasserversorgungsleitungen**

Flur	Flurstück	Grundbuchblatt-Nr.
2	53/67	82

Gemeinde Saara, Gemarkung Geißen**Trinkwasserversorgungsleitungen**

Flur	Flurstück	Grundbuchblatt-Nr.
1	183	151
1	185	10

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer können die eingereichten Anträge sowie die beigelegten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Greiz, Haus II, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, einsehen.

Das Landratsamt Greiz erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigungen nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV vom 20.12.1994.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich der dazugehörigen Anlagen (Schachtbauwerke, Steuerkabel...) entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einvernehmen mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als von dem Unternehmen dargestellt. Wir möchten Sie daher bitten, nur in diesen begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem Eigentümer des belasteten Grundstücks einen einmaligen Ausgleich für das Anlagen- bzw. Leitungsrecht zu zahlen. Die erste Hälfte des Betrages wird unverzüglich nach Eintragung der Dienstbarkeit fällig, die zweite Hälfte am 1.01.2011. Die Zahlung des Ausgleichs setzt eine entsprechende Aufforderung des Grundstückseigentümers an das Versorgungsunternehmen voraus.

i. A.
Zschiegner
Sachgebietsleiterin



Öffentliche Bekanntmachung - Auslegungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde

Entsprechend § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG), BGBl. Teil I 1993, S. 2192 in Verbindung mit § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV), BGBl. Teil I 1994, S. 3900, erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

Durch den Zweckverband Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“, Postfach 13 54, 07503 Gera wurden Anträge auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG zum Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für wasserwirtschaftliche Anlagen (Fernwasserleitungen, Trinkwasserleitungen, Entleerungsleitungen usw.) gestellt.

Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der SachenR-DV hingewiesen.

Die wasserwirtschaftlichen Anlagen befinden sich auf den nachfolgend genannten Fluren und Flurstücken in der

Gemeinde Brahmenau, Gemarkung Groitschen Abwasserentsorgungsleitungen

Flur	Flurstück	Grundbuchblatt-Nr.
1	28	24
1	17	15

Gemeinde Wünschendorf, Gemarkung Meilitz Abwasserentsorgungsleitungen

Flur	Flurstück	Grundbuchblatt-Nr.
2	15	35
2	150/3	128
2	149/2	150
2	149/1	150
2	148/2	162

Gemeinde Großstein, Gemarkung Nauendorf Abwasserentsorgungsleitungen

Flur	Flurstück	Grundbuchblatt-Nr.
1	73/18	205
1	104/73	209
1	22	111
1	21/2	164

Gemeinde Schömberg, Gemarkung Schömberg Abwasserentsorgungsleitungen

Flur	Flurstück	Grundbuchblatt-Nr.
2	45/4	29
2	14/2	29
2	13	16
2	12	18
2	45/6	61
2	42	72
2	50	9
2	49	16
2	166	35
2	48	74
2	129	74

Gemeinde Brahmenau, Gemarkung Zschippach Abwasserentsorgungsleitungen

Flur	Flurstück	Grundbuchblatt-Nr.
1	10/1	15
1	11	151
1	16	17

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer können die eingereichten Anträge sowie die beigelegten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Greiz, Haus II, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, einsehen.

Das Landratsamt Greiz erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigungen nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV vom 20.12.1994.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich der dazugehörigen Anlagen (Schachtbauwerke, Steuerkabel...) entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen

müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einvernehmen mit der Belastung des Grundbuchs erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als von dem Unternehmen dargestellt. Wir möchten Sie daher bitten, nur in diesen begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem Eigentümer des belasteten Grundstücks einen einmaligen Ausgleich für das Anlagen- bzw. Leitungsrecht zu zahlen. Die erste Hälfte des Betrages wird unverzüglich nach Eintragung der Dienstbarkeit fällig, die zweite Hälfte am 1.01.2011. Die Zahlung des Ausgleichs setzt eine entsprechende Aufforderung des Grundstückseigentümers an das Versorgungsunternehmen voraus.

i. A.
Zschiegner
Sachgebietsleiterin

Öffentliche Bekanntmachung - Auslegungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde

Entsprechend § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG), BGBl. Teil I 1993, S. 2192 in Verbindung mit § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV), BGBl. Teil I 1994, S. 3900, erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

Durch den Zweckverband Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“, Postfach 13 54, 07503 Gera wurde Antrag auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG zum Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für wasserwirtschaftliche Anlagen (Fernwasserleitungen, Trinkwasserleitungen, Entleerungsleitungen usw.) gestellt.

Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der SachenR-DV hingewiesen.

Die wasserwirtschaftlichen Anlagen befinden sich auf den nachfolgend genannten Fluren und Flurstücken in der

Gemeinde Harth-Pöllnitz, Gemarkung Grochwitz Steuerkabel

Flur	Flurstück	Grundbuchblatt-Nr.
2	66	17
2	69/1	17
2	71	17
2	73	68
2	79	1
2	94	16
2	96/2	11
2	97/2	20
2	97/1	20
2	98/1	22
2	99	23
2	114	53
2	116	18

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer können den eingereichten Antrag sowie die beigelegten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Greiz, Haus II, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, einsehen.

Das Landratsamt Greiz erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigungen nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV vom 20.12.1994.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich der dazugehörigen Anla-



gen (Schachtbauwerke, Steuerkabel...) entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einvernehmen mit der Belastung des Grundbuchs erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als von dem Unternehmen dargestellt. Wir möchten Sie daher bitten, nur in diesen begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem Eigentümer des belasteten Grundstücks einen einmaligen Ausgleich für das Anlagen- bzw. Leitungsrecht zu zahlen. Die erste Hälfte des Betrages wird unverzüglich nach Eintragung der Dienstbarkeit fällig, die zweite Hälfte am 1.01.2011. Die Zahlung des Ausgleichs setzt eine entsprechende Aufforderung des Grundstückseigentümers an das Versorgungsunternehmen voraus.

i. A.
Zschiegner
Sachgebietsleiterin

1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung der öffentliche Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster - Greiz (TAWEG)

vom 27.08.2010

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG hat aufgrund der §§ 20 Abs. 2, 23 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. 2001, S. 290 ff.) i.V.m. § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. 2003, S. 41 ff.) in ihrer Sitzung vom 26.08.2010 die folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster - Greiz (TAWEG) vom 04.12.2003 (ABL. f. d. LKr. Greiz 2003, S. 353 ff.) beschlossen:

Artikel 1 Änderungsbestimmungen

1. § 1 wird wie folgt geändert:

In Abs. 3 wird das Wort „Straßenkörper“ durch das Wort „Straßengrund“ ersetzt.

2. In § 3 wird der Begriff Kanäle geändert und erhält folgende Fassung:

„Kanäle sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z.B. Regenrückhaltebecken, Pumpwerke, Regenüberläufe. Kanäle können als Freispiegel-, Druckrohr- bzw. Vakuumentwässerungsleitungen ausgeführt sein.“

3. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Wörter „nach den anerkannten Regeln der Technik“ durch die Wörter „nach dem Stand der Technik“ ersetzt.

b) Abs. 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind mit einer Grundstückskläranlage zu versehen, wenn das Abwasser keiner Zentralkläranlage zugeführt wird. Die Grundstückskläranlage ist auf dem anzuschließenden Grundstück so zu erstellen, dass die Abfuhr des Fäkalschlammes durch Entsorgungsfahrzeuge möglich ist; sie ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage. Entsprechen Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr dem Stand der Technik oder den jeweils geltenden Bestimmungen, kann der Zweckverband die Anpassung auf Kosten des Grundstückseigentümers unter angemessener

Fristsetzung anordnen. Ergeht keine Anordnung, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, die Anpassung binnen 5 Jahren ab der öffentlichen Bekanntmachung des Abwasserbeseitigungskonzepts vorzunehmen, wenn eine öffentliche Abwasserbehandlung für das Grundstück nicht erfolgt und das Abwasserbeseitigungskonzept diese nicht vorsieht.“

c) Abs. 4 erhält die folgende Fassung:

„(4) Besteht zum Kanal kein ausreichendes Gefälle oder ist aufgrund der Ausführung des Kanals als Druckrohrleitung oder Vakuumentwässerungsanlage ein Ablauf im freien Gefälle nicht möglich, so kann der Zweckverband vom Grundstückseigentümer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage bzw. eines für Vakuumentwässerungsleitungen geeigneten Hausanschlußschachts verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abwässer bei einer dem Stand der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems nicht möglich oder mit einem nicht vertretbaren finanziellen Aufwand für den Zweckverband verbunden ist.“

4. § 11 wird wie folgt geändert:

Die Überschrift über dem § 11 erhält den folgenden Wortlaut:

„§ 11
Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage“

5. § 14 wird wie folgt geändert:

Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Der Zweckverband oder der von ihm beauftragte Abfuhrunternehmer räumt die Grundstückskläranlage und fährt den Fäkalschlamm nach dem Stand der Technik ab. Sofern es dem Stand der Technik entspricht, können die regulären Entsorgungsintervalle vom Zweckverband auf Antrag des Grundstückseigentümers verlängert werden. Die Prüfung erfolgt durch Schlammspiegelmessung. Sie ist auf Kosten des Grundstückseigentümers durch ein fachlich geeignetes Unternehmen zu erbringen und zu protokollieren. Den Vertretern des Zweckverbandes und seinen Beauftragten ist ungehinderter Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zu gewähren.“

6. § 15 wird wie folgt geändert:

Abs. 2 Nr. 11, 1. Spiegelstrich erhält folgenden Wortlaut:

„11. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
- von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Zentralkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird;“

7. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 4 wird das Satzzeichen „.“ (gelesen: Punkt) ersetzt durch das Satzzeichen „;“ (gelesen: Semikolon).

b) Im Anschluss an Nummer 4 wird Nummer 5 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„5. entgegen der Vorschrift des § 9 Abs. 2 Satz 4 und 5 die Anpassung nicht oder nicht umfassend in der vorgeschriebenen Frist vorgenommen wird.“

Artikel 2

Bekanntmachung der Neufassung

Der Verbandsvorsitzende kann den Wortlaut der durch diese Satzung geänderten Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster - Greiz (TAWEG) in der vom Inkrafttreten der Rechtsvorschrift an geltenden Fassung im Amtsblatt für den Landkreis Greiz bekannt machen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Greiz, den 27.08.2010

Grüner
Verbandsvorsitzender
Siegel

**Hinweis nach § 21 Abs. 4 ThürKO**

"Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden ist, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Würde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach dem Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen."

LADUNG

**zur 4. Verbandsversammlung im Jahr 2010 des
Zweckverbandes TAWEG**

**am Dienstag, dem 23. November 2010 / 13.00 Uhr
im Rathaus der Stadt Greiz – großer Sitzungssaal**

Tagesordnung**Nicht öffentlicher Teil****Öffentlicher Teil**

- TOP 7 Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Benutzungsgebühren für die öffentliche Entwässerungseinrichtung im Kalkulationszeitraum 2009-2011
Beschluss Nr. VV 14/10
- TOP 8 Beratung und Beschlussfassung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes TAWEG vom 22.06.2005, der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter des Zweckverbandes TAWEG vom 10.12.2003 und der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes TAWEG vom 11.02.2004
Beschluss Nr. VV 15/10
Beschluss Nr. VV 16/10
Beschluss Nr. VV 17/10
- TOP 9 Beratung und Beschlussfassung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes TAWEG vom 03.12.2007
Beschluss Nr. VV 18/10
- TOP 10 Beratung und Beschlussfassung zur Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2011
Beschluss Nr. VV 19/10
- TOP 11 Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Prüfung des Jahresabschlusses 2010 an die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte & Touche Dresden
Beschluss Nr. VV 20/10

TOP 12 Sonstiges

Unter Hinweis auf § 37 der ThürKO verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen
Gerd Grüner
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband TAWEG informiert:**Ablesung der Wasserzähler**

Im Jahr 2009 ging der Zweckverband TAWEG dazu über, die Kunden ihre Zählerstände gem. § 18 Abs. 5 der Wasserbenutzungssatzung selbst ablesen und dem Zweckverband per Ableseprotokoll melden zu lassen. Das gewählte Ableseverfahren bewährte sich, die Ableseprotokolle gingen pünktlich beim Zweckverband TAWEG ein. Dafür bedanken wir uns bei unseren Kunden.

In den nächsten Wochen werden wieder die Ableseprotokolle versandt, auf denen der Zählerstand zu vermerken ist. Die Meldungen sind bis zum **17.12.2010** beim Zweckverband einzureichen. Bei Fragen stehen die TAWEG-Mitarbeiter unter der Rufnummer 03661 617202 zur Verfügung.

Bekanntmachung

**über einen Antrag auf Erteilung einer
Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung
Az. N0149/2010-1121-09**

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen -das Landesamt für Bau und Verkehr, Außenstelle Sondershausen- gibt bekannt, dass die **E.ON Thüringer Energie AG, Schwerborner Straße 30, 99087 Erfurt** einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die bestehende

Mittelspannungsfreileitung Umspannwerk Berga/Markersdorf Getreidesilo

mit einer Schutzstreifenbreite von **15,00 m** gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. S. 2182) gestellt hat.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der Gemarkung

Letzendorf, Flur 3, Flurstück 150/4, 151, 152/2;

können den eingereichten Antrag sowie die beigelegten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Landesamt für Bau und Verkehr, Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen, Außenstelle Sondershausen, 99706 Sondershausen, Am Petersenschacht 3, (Telefon 03632 654-310 bis -313), von Montag bis Donnerstag zwischen 8.30 Uhr und 11.30 Uhr sowie zwischen 13.00 Uhr und 15.00 Uhr sowie am Freitag zwischen 8.30 Uhr und 11.30 Uhr bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung einsehen.

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gem. § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 Sachenrechtsdurchführungsverordnung - SachenR-DV - vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900). Das Entschädigungsverfahren ist gesondert in § 9 Abs. 3 GBBerG geregelt.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuchs erteilt wird. Ein Widerspruchsgrund liegt insbesondere dann vor, wenn die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist und Grundstücke gar nicht von einer Leitung betroffen sind oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt.

Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann beim Landesamt für Bau und Verkehr, Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen, Außenstelle Sondershausen, Am Petersenschacht 3 in 99706 Sondershausen schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsstelle bereit.

Sondershausen, den 18.10.2010

Freistaat Thüringen
Landesamt für Bau und Verkehr
Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen
Außenstelle Sondershausen

Im Auftrag
gez. Helmholz
Außenstellenleiterin



Stellenausschreibung

Der Kreissportbund Greiz e.V. schreibt zum 01.12.2010 zur Elternzeitvertretung die Stelle eines/r

Koordinators/in Jugendarbeit/Jugendverbandsarbeit im Sport

für den Sozialraum „Südwest“ des Landkreises Greiz (Zeulenroda-Triebes und Umgebung) mit einer Wochenarbeitszeit von 40 Stunden aus. Die Stelle ist **befristet** bis zum **31.12.2011**.

Aufgabenbereich:

- Weiterentwicklung von sportlichen Konzepten der Kinder- und Jugendarbeit im Sport im Sozialraum
- Organisation von regionalen Weiterbildungsangeboten/ Schulungen
- Planung und Organisation von Freizeiten, Internationalen Begegnungen sowie sportlichen Projekten und Veranstaltungen
- Unterstützung/Begleitung von Projekten der Sportvereine und Kreisfachausschüssen
- Beratung und Zusammenarbeit mit Sportvereinen, Jugendverbänden, Jugendgruppen, Kommunen und öffentlichen Trägern
- Erstellung von Arbeitshilfen für die Jugendverbandsarbeit im Sport
- Analytische Arbeit der Jugendangebote/-bedarfe
- Öffentlichkeitsarbeit (Internetpräsenz, Pressearbeit)

Vorraussetzungen für die Tätigkeit:

- Pädagogische/Sozialpädagogische Fachschulbildung
- Berufserfahrung, Erfahrungen und Fachkenntnisse im Bereich der verbandlichen Jugendarbeit im Sport
- Kenntnisse der gesetzlichen Grundlagen
- Kenntnisse der sozialen Strukturen im Landkreis Greiz
- Übungsleiter- /Trainerlizenz

Anforderungen:

- Hohes Maß an Engagement, Flexibilität und Einsatzbereitschaft
- Erfahrungen in der ehrenamtlichen Tätigkeit des Vereinswesens
- Team- und Kommunikationsfähig
- Bereitschaft zu Wochenendeinsätzen in Rahmen der festgelegten Arbeitszeit
- Koordinierung finanzieller Mittel, Kenntnisse über Fördermaßnahmen und deren Abrechnung
- Sicherer Umgang mit dem PC/ Computer- und Softwarekenntnisse (z.B. Word, Excel, Powerpoint)
- Führerschein Klasse III sowie eigenen PKW
- Bereitschaft zur ständigen Qualifikation
- Selbstständige Arbeitsweise

Einsatzgebiet:

Sozialraum „Südwest“ – Landkreis Greiz

Vergütung:

Festgehalt auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung

Eine aussagefähige Bewerbung tabellarischer Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisse bzw. Zertifikate) senden Sie bitte bis zum **19.11.2010** an den

Kreissportbundes Greiz
Herrn Uwe Jahn (persönlich)
PF 1322
07962 Greiz

Impressum Amtsblatt

Herausgeber: Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz

Verantwortlich: Landrätin Martina Schweinsburg

Druck: Union-Druck Weimar

Verlag: Verlag Dr. Frank GmbH, Ludwig-Jahn-Straße 2, 07545 Gera

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 108), sowie in der Ansprechstelle Zeulenroda-Triebes, Goethestraße 17 und der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5. Im Bedarfsfall können kostenlose Einzelexemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden.